

Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt

Planfeststellungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz

Schutzgebiete

Unterlage H.9



Projektbüro Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe
beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg
Moorweidenstraße 14
20148 Hamburg

Auftraggeber:

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg Port Authority

GUTACHTERGEMEINSCHAFT



IBL UmweltPLANUNG GBR



IMS INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Verfasser IBL UMWELTPLANUNG GBR

Projektleitung: W. Herr

Bearbeitung: W. Herr
C. Wietzorke

Techn. Arbeiten: A. Goebel
T. M. Herr
R. Richter

Redaktion: C. Wietzorke

Projekt Nr. 633

Datum: 07.02 2007

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Allgemeine und methodische Grundlagen.....	1
1.3	Untersuchungsrahmen	3
1.4	Gebietsbezogenes Zielsystem	5
1.5	Vorhabensmerkmale und -wirkungen (Zusammenfassung).....	6
1.5.1	Vorhabensmerkmale.....	6
1.5.1.1	Ausbaumaßnahmen.....	7
1.5.1.2	Begleitende Baumaßnahmen	8
1.5.1.3	Strombau- und Verbringungsmaßnahmen	8
1.5.2	Vorhabenswirkungen	10
2	DOKUMENTATION AUSGEWIESENER SCHUTZGEBIETE.....	12
2.1	Art und Umfang der Datenbasis	12
2.2	Bewertung der Datenbasis und Hinweise auf Kenntnislücken	12
2.3	Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	13
2.3.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	14
2.3.2	Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	16
2.3.3	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	17
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	18
2.3.5	Naturparke (§ 27 BNatSchG).....	19
2.3.6	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	20
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	20
2.4	Natura 2000-Gebiete – Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie	21
2.4.1	Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (gemäß nationaler Liste)	22
2.4.2	Europäische Vogelschutzgebiete	25
2.4.3	Vorschläge Dritter für Europäische Vogelschutzgebiete (Important Bird Area - IBA)	26
2.5	Sonstige Schutzgebiete	26
2.5.1	Besonders empfindliches Meeresgebiet (PSSA).....	26
2.5.2	Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB).....	27
3	PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS.....	29
3.1	Übersicht der erheblich negativen Auswirkungen auf die relevanten UVP-G-Schutzgüter bei Durchführung der Vorhabens	29
3.2	Veränderungen in Schutzgebieten nach BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens und Bewertung.....	32

3.2.1	Naturschutzgebiete	32
3.2.2	Nationalparke	37
3.2.3	Biosphärenreservate	37
3.2.4	Landschaftsschutzgebiete	38
3.2.5	Naturdenkmale	39
3.2.6	Naturparke	39
3.2.7	Geschützter Landschaftsbestandteile	39
3.2.8	EU-FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete und Important Bird Area (IBA) bzw. Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB)	39
3.2.9	Besonders empfindliches Meeresgebiet (PSSA)	39
4	ZUSAMMENFASSUNG	40
5	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	41
6	QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	42
7	ANHANG	51
7.1	Karten und Abbildungen	51
7.1.1	Kartenverzeichnis	51
7.1.2	Abbildungsverzeichnis	51
7.2	Tabellenverzeichnis	53
7.2.1	Schutzzwecke Naturschutzgebiete	55
7.2.2	Schutzzwecke Nationalparke	62
7.2.3	Schutzzwecke Landschaftsschutzgebiete	63
7.2.4	Schutzwürdigkeit der vorgeschlagene Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	66
7.2.5	Schutzwürdigkeit der Europäischen Vogelschutzgebiete	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.2-1:	Schematisierte Vorgehensweise der UVU	2
Tabelle 1.4-1:	Prinzipdarstellung des gebietsbezogenen Zielsystems	5
Tabelle 1.5-1:	Vorhabenswirkfaktoren	11
Tabelle 2.3-1:	Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet	15
Tabelle 2.3-2:	Nationalparke im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet	16
Tabelle 2.3-3:	UNESCO-Biosphärenreservate im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet	18
Tabelle 2.3-4:	Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet	19
Tabelle 2.3-5:	Naturdenkmale im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet	20

Tabelle 2.4-1:	(Vorgeschlagene) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet	23
Tabelle 2.4-2:	Europäische Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.....	25
Tabelle 2.4-3:	Vorschläge Dritter für Europäische Vogelschutzgebiete (IBA) im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet	26
Tabelle 2.5-1:	Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB) im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.....	28
Tabelle 3.1-1:	Übersicht über Auswirkungen im Ergebnis der UVU – abiotische Schutzgüter	30
Tabelle 3.1-2:	Übersicht über Auswirkungen im Ergebnis der UVU – biotische Schutzgüter	31
Tabelle 3.2-1:	Übersicht der erheblich negativen Auswirkungen auf UVPG-Schutzgüter in Naturschutzgebieten (NSG)	33
Tabelle 3.2-2:	Übersicht der erheblich negativen Auswirkungen auf UVPG-Schutzgüter in Landschaftsschutzgebieten (LSG)	38
Tabelle 7.2-1:	Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein	55
Tabelle 7.2-2:	Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen.....	56
Tabelle 7.2-3:	Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg	59
Tabelle 7.2-4:	Schutzzweck der Wattenmeernationalparke von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg.....	62
Tabelle 7.2-5:	Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein	63
Tabelle 7.2-6:	Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen.....	65
Tabelle 7.2-7:	Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg	65
Tabelle 7.2-8:	Schutzwürdigkeit der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein	66
Tabelle 7.2-9:	Schutzwürdigkeit der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen	66
Tabelle 7.2-10:	Schutzwürdigkeit der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg.....	67
Tabelle 7.2-11:	Schutzwürdigkeit der Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein	68
Tabelle 7.2-12:	Schutzwürdigkeit der Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen.....	68
Tabelle 7.2-13:	Schutzwürdigkeit der Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.3-1:	Übersicht über das Untersuchungsgebiet	4
Abbildung 1.5-1:	Übersicht der Vorhabensmerkmale	6

1 EINLEITUNG

1.1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der zu beobachtenden Größenentwicklung weltweit verkehrender Containerschiffe und der damit verbundenen Zunahmen der Maximaltiefgänge wird von der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Hamburg Port Authority (HPA), und dem Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, eine Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Belange der Containerschifffahrt geplant.

Das vorliegende Gutachten ist kein Bestandteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zum genannten Vorhaben, da Schutzgebiete kein Schutzgut im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellen.

Das Gutachten umfasst die Ermittlung und Beschreibung des Bestands der Schutzgebiete sowie die Prognose der zu erwartenden unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete. Es erfolgt dabei eine Fokussierung auf die erheblich negativen vorhabensbedingten Auswirkungen, die zu einzelnen UVPG-Schutzgütern prognostiziert wurden.

1.2 Allgemeine und methodische Grundlagen

Im Rahmen dieser Untersuchung wird wie folgt vorgegangen:

- Textliche und kartographische Darstellung der Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet.
- Textliche Darstellung der erheblich negativen Auswirkungen auf relevante UVPG-Schutzgüter im Bereich der dargestellten Schutzgebiete.
- Beschreibung dieser erheblich negativen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete (insbesondere gegenüber den jeweiligen Schutzzielen).

Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete nach FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie werden in der FFH-VU (Unterlage F.1) behandelt.

Die Vorgehensweise in der UVU ist in Tabelle 1.2-1 schematisch dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise in der UVU erfolgt in Kap. 1 der Unterlage E (zusammenfassender UVU-Bericht).

Tabelle 1.2-1: Schematisierte Vorgehensweise der UVU

Vorgehensweise	Ergebnis	Erläuterung
Beobachtung/ Datenauswertung	Beschreibung des Ist-Zustands	Derzeitiger Zustand der Schutzgüter*
Entwicklung eines gebietsbezogenen Zielsystems	Bewertung des Ist-Zustands	Ausmaß der Abweichungen des Ist-Zustands von dem Zustand, der anhand der zielorientierten Vorgaben beschrieben wird
Prognose bei Durchführung der Nullvariante**	Beschreibung von zu erwartenden Veränderungen	Jede nicht vorhabensbedingte Veränderung der Schutzgüter innerhalb des Prognosezeitraumes von 10 Jahren (Prognose der Entwicklung ohne das Vorhaben)
Prognose bei Durchführung des Vorhabens	Beschreibung von zu erwartenden mess- und beobachtbaren Wirkungen und Auswirkungen (direkte und indirekte)	Jede mess- und beobachtbare vorhabensbedingte Veränderung der Schutzgüter innerhalb des Prognosezeitraumes von 10 Jahren
Bewertung	a) positive Auswirkung	Jede vorhabensbedingte Veränderung der Schutzgüter, die dem gebietsbezogenen Zielsystem entspricht
	b) negative Auswirkung	Jede vorhabensbedingte Veränderung der Schutzgüter, die dem gebietsbezogenen Zielsystem zuwiderläuft
Betrachtung der Erheblichkeit	a) unerhebliche negative Auswirkung = unerhebliche Beeinträchtigung i.S.d. Eingriffsregelung	Jede dem gebietsbezogenen Zielsystem zuwiderlaufende Veränderung, die innerhalb eines tolerablen Rahmens*** bleibt
	b) erhebliche negative Auswirkung = erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. Eingriffsregelung	Jede dem gebietsbezogenen Zielsystem zuwiderlaufende Veränderung, die einen tolerablen Rahmen** überschreitet
Betrachtung von Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen (entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)	a) vermeidbare bzw. verminderbare erheblich negative Auswirkung = vermeidbare bzw. verminderbare erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. Eingriffsregelung	Jede erhebliche vorhabensbedingte Veränderung der Schutzgüter, die durch bestimmte Maßnahmen vermindert bzw. vermieden werden kann
	b) unvermeidbare bzw. nicht zu vermindere erheblich negative Auswirkung = erhebliche Beeinträchtigung = Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung	Jede erhebliche vorhabensbedingte Veränderung der Schutzgüter, die unvermeidbar bzw. nicht verminderebar ist
Kompensation (Ausgleich und Ersatz entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)	a) ausgleichbare oder ersetzbare erheblich negative Auswirkung = ausgleichbarer / ersetzbarer Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung	Jede dem gebietsbezogenen Zielsystem zuwiderlaufende unvermeidliche bzw. nicht zu vermindere Veränderung, die kompensierbar ist
	b) nicht ausgleichbare oder ersetzbare negative Auswirkung = nicht ausgleichbarer / ersetzbarer Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung (Ausgleich steht vor Ersatz)	Jede dem gebietsbezogenen Zielsystem zuwiderlaufende unvermeidliche bzw. unvermindere Veränderung, die nicht kompensierbar ist
Bilanzierung	Zusammenfassende Bilanz von Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie Hinweise zur Kompensation	Übersicht über positive und negative Auswirkungen sowie Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Erläuterungen: * Im Falle von Schutzgütern, deren kennzeichnenden Parameter eine große Variabilität aufweisen, ist die Beschreibung des Ist-Zustands nur durch eine Zeitreihe möglich.

** Eine schutzgutübergreifende Prognose der Nullvariante erfolgt in Unterlage E (Zusammenfassender UVU-Bericht).

*** Die Definition des tolerablen Rahmens („Grad der Erheblichkeit“) erfolgt im zusammenfassenden UVU-Bericht (Unterlage E).

Weiterhin erfolgt eine Darstellung von sonstigen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen für unerhebliche Beeinträchtigungen gemäß BNatSchG.

1.3 Untersuchungsrahmen

Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsrahmen (WSD Nord & BWA 2005) legt folgenden Untersuchungsumfang für Schutzgebiete fest:

- *„Ist-Zustand:*

Erfassung und kartographische Darstellung der aktuellen Schutzgebiete

- *Nationalparke*
- *Naturschutzgebiete*
- *Gebiete nach FFH-Richtlinie*
- *EU-Vogelschutzgebiete*
- *Important Bird Areas (IBA)*
- *Landschaftsschutzgebiete*
- *Naturdenkmale*
- *Ramsar-Gebiete*
- *Besonders empfindliche Meeresgebiete (PSSA)*
- *Biosphärenreservate*
- *Wasserschutzgebiete*

- *Prognose*

Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung möglicher ausbaubedingter Veränderungen in den Schutzgebieten (insbesondere gegenüber den jeweiligen Schutzzielen)“

Abweichend zum Untersuchungsrahmen erfolgt eine Darstellung der Wasserschutzgebiete in Teilgutachten H.2c (Grundwasser).

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete) werden in der FFH-VU, Unterlage F.1 dargestellt).

Schutzgutspezifisches Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet (siehe Abbildung 1.3-1) umfasst den Bereich, in dem vorhabensbedingt mess- und beobachtbare direkte und indirekte negative vorhabensbedingte Auswirkungen auf Schutzgebiete vorab (d.h. zu Beginn der Bearbeitung der UVU im Frühjahr 2005) nicht ausgeschlossen werden konnten.

Berücksichtigt werden Schutzgebiete,

- die innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen oder
- zumindest teilweise innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen oder
- unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzen.

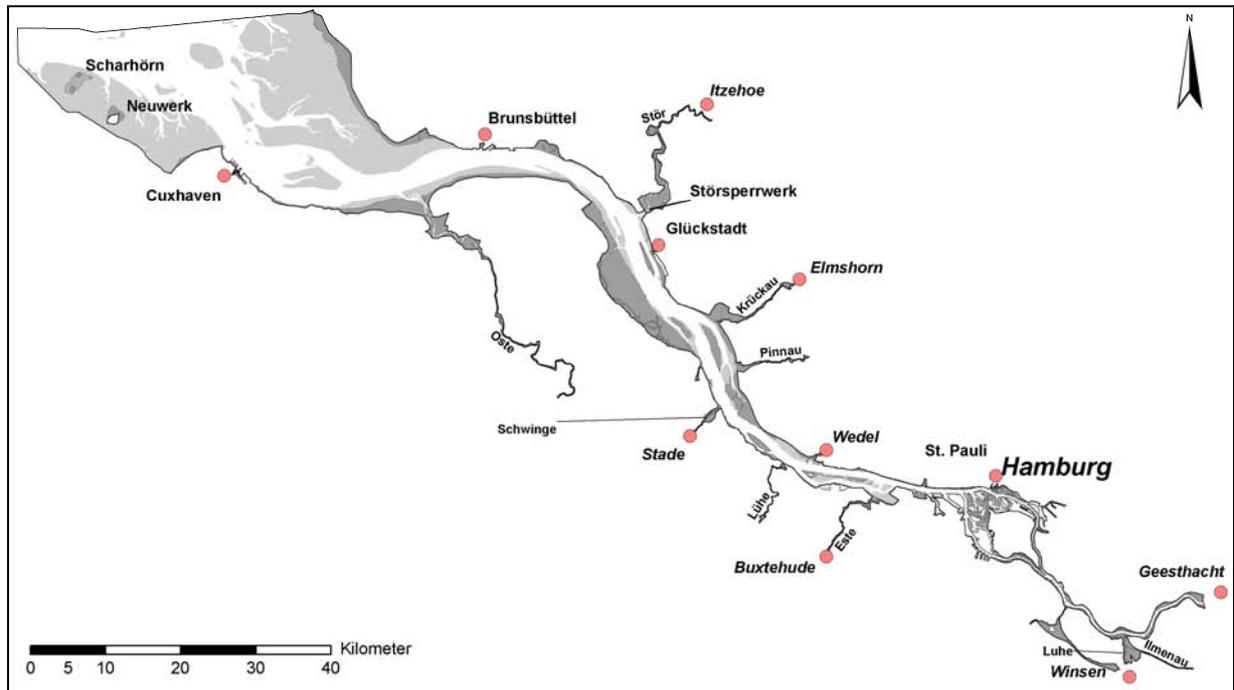


Abbildung 1.3-1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet

1.4 Gebietsbezogenes Zielsystem

Die Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der im Rahmen dieser UVU erhobenen Bestandsdaten und die Bewertung von Konflikten und Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben erfolgt mittels der Leitbildmethode (vgl. Unterlage E, Kap. 1). Das Prinzip des gebietsbezogenen Zielsystems ist in Tabelle 1.4-1 dargestellt.

Tabelle 1.4-1: Prinzipdarstellung des gebietsbezogenen Zielsystems

Ebene (Kap.)	Art des Ziels		Quellen	Raumbezug	Schutzgutspezifisch?
1. Ebene (Unterlage E, Kap. 1.4.2)	Oberzielebene: Ziele und Grundsätze der Umweltvorsorge als übergeordnetes Leitbild	 KONKRETISIERUNG	§ 1 BNatSchG	Keiner	Nein
2. Ebene (Unterlage E, Kap. 1.4.3)	Zwischenzielebene Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die das Oberziel auf der Ebene des Untersuchungsgebietes konkretisieren		Fachgesetzliche und untergesetzliche Vorgaben	Untersuchungsgebiet insgesamt als Teil des Naturraums Unterelbe und des Elbe-Ästuars	Nein, schutzgutübergreifend
3a. Ebene (Unterlage E, Kap. 1.4.4)	Unterzielebene: Schutzgutspezifische Ziele		Wie 2. Ebene, weiter konkretisiert (vgl. BfG 2002)	Schutzgutspezifische Untersuchungsgebiete, Raumbezug ergibt sich aus dem UR	Ja
3b. Ebene (Kap. 1.4.5)	Umweltziele nach Stand des Wissens (Ebene 3a) und den laufenden Untersuchungen. Anhand von Leitparametern und Umweltzielen werden für jedes Schutzgut/Teilschutzgut aus der Sicht der Naturschutzes und der Landschaftspflege Soll-Zustände beschrieben. Die Mess- oder Beobachtungsergebnisse des Ist-Zustandes werden mit dem Soll-Zustand verglichen und bewertet. Entwicklung eines schutzgutspezifischen 5-stufigen Bewertungsrahmens (Optimum: Wertstufe 5, Pessimum: Wertstufe 1)				

Erläuterung: Der Begriff „Umweltziel“ wird an Stelle des Begriffspaars „Umweltqualitätsziel (UQZ)“ und „Umweltqualitätsstandard (UQS)“ verwendet, weil nicht für jedes Schutzgut gleichermaßen eine sinnvolle Differenzierung zwischen UQZ und UQS möglich ist.

1.5 Vorhabensmerkmale und -wirkungen (Zusammenfassung)

1.5.1 Vorhabensmerkmale

Das Vorhaben wird in der Planfeststellungsunterlage Teil B.2 (Vorhabensbeschreibung) ausführlich beschrieben. Die Auswertung der Vorhabensbeschreibung im Hinblick auf die Umweltrelevanz der beabsichtigten Maßnahmen (vgl. Abbildung 1.5-1) ist dem zusammenfassenden UVU-Bericht (Unterlage E, Kap. 1) zu entnehmen.

Zusammengefasst besteht das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben aus:

1. Ausbaumaßnahmen,
2. begleitenden Baumaßnahmen und
3. Strombau- und Verbringungsmaßnahmen.

Kompensationsmaßnahmen sind Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage G). Zukünftige Unterhaltung und zukünftiger Schiffsverkehr als ausbauinduzierte Folgen und Entwicklungen sind Teil der weiteren, betriebsbedingten Vorhabenswirkungen.

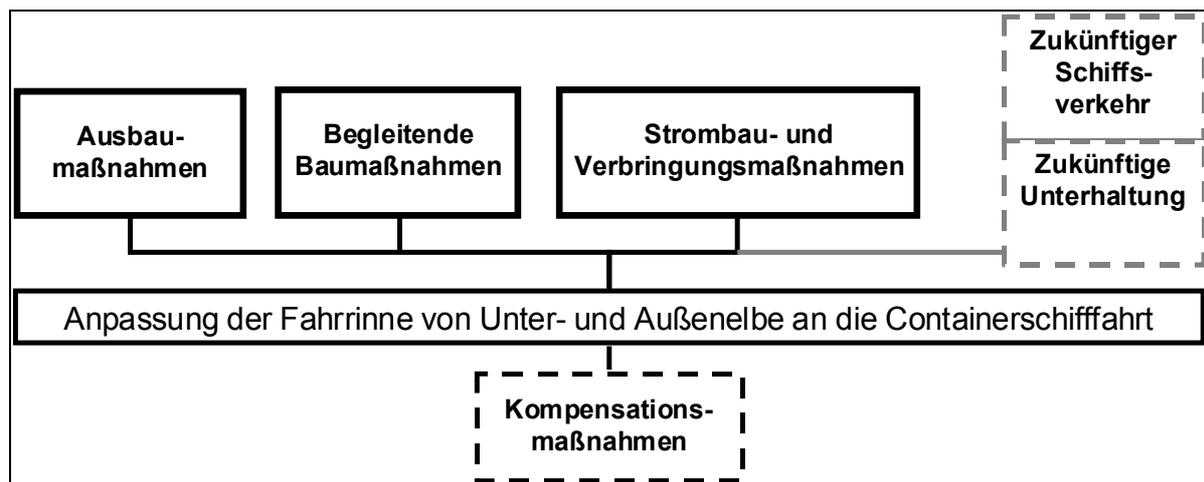


Abbildung 1.5-1: Übersicht der Vorhabensmerkmale

1.5.1.1 Ausbaumaßnahmen

Die Ausbaumaßnahmen zur Anpassung der vorhandenen Fahrrinne an die Schiffsgrößenentwicklung in der Containerschifffahrt umfassen die drei Teilausbaumaßnahmen:

1. Fahrinnenausbau (Vertiefung und Verbreiterung): Innerhalb der 136 km langen Ausbaustrecke (km¹ 755,3 bis km 619,5) wird die vorhandene Fahrrinne vertieft und ab Störkurve (km 680) bis oberhalb in den Hamburger Hafen streckenweise verbreitert.
2. Herstellung der Begegnungsstrecke: Zwischen km 644 (Ausgang Lühekurve, Bundesstrecke) und km 636 (Blankenese, Delegationsstrecke) wird die Fahrrinne als Begegnungsstrecke für den Schiffsverkehr nach Süden aufgeweitet.
3. Vertiefung von Hafenzufahrten: Park- und Waltershofer Hafen sowie Vorhafen (Hamburger Delegationsstrecke) in Anpassung an die beantragte Solltiefe der Fahrrinne.

Rechnerisch wird eine Sedimentmenge von ca. 33,4 Mio. m³ (bezogen auf das Profilmaß) ausgebaggert. Insgesamt ergibt sich durch Auflockerung des Sediments beim Baggervorgang eine unterzubringende Baggermenge von rund 38,5 Mio. m³ (Schutenmaß). Bei den Mengenangaben sind Bagbertoleranz und Vorhaltemaß und Breitenüberbaggerung sowie die Herstellung des Warteplatzes Brunsbüttel (siehe Kap.1.5.1.2) berücksichtigt.

(a) Die Bagbertoleranz betrifft die über die geplante Solltiefe hinausgehende Vertiefung einer Abtragsfläche Innerhalb der Bundesstrecke werden 0,2 m angesetzt. Auf der Hamburger Delegationsstrecke ist zusätzlich ein Vorhaltemaß vorgesehen, so dass hier 0,5 m (in Teilbereichen auch 1,0 m) angesetzt werden. Die Bagbertoleranz betrifft demnach nicht die Fläche, sondern das Baggervolumen.

(b) Die Breitenüberbaggerung sichert die herzustellende Breite (Sollbreite) der Gewässersohle der Fahrrinne, weil es in Abschnitten anstehender Lockersedimente zum Nachrutschen der Böschungen kommen kann, durch die eine erforderliche Sollbreite kurzfristig wieder unterschritten würde. Bei dieser Art der passiven Böschungsanpassung handelt es sich um eine kurzfristige, unmittelbare Reaktion der Topographie auf die Baggerung, also die "Anpassung" der Böschungen an die veränderte (vertiefte) Gewässersohle.

Bei der "Böschungsanpassung" können in Abhängigkeit von den anstehenden Sedimenten prinzipiell drei Gebiete mit unterschiedlichen morphologischen Reaktionen im Böschungsbereich unterschieden werden:

- Seeseitiges Ausbauende bis Wedel (km 644): Böschungsanpassung an beiden Seiten (Regelfall).
- Wedel – Blankenese (km 644 - 636): Böschungsanpassung nur an der Südseite, da an der Nordseite lagestabiler Mergel ansteht.

¹ km-Angaben im nachfolgenden Text beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die aktuelle Fahrinnen-Kilometrierung.

- Blankenese bis Ausbaugrenze: Keine Böschungsanpassung wegen lagestabilem Mergel bzw. vorhandener Ufereinfassungen.

Die Böschungsanpassung in den Bereichen der Ausbaustrecke mit sandigen Sedimenten, die weniger lagestabile Eigenschaften als Mergel aufweisen, wird mit 5 m je betroffener Seite angenommen. Entsprechend beträgt das Vorhaltemaß für die seitliche Überbaggerung 5 m.

1.5.1.2 Begleitende Baumaßnahmen

Folgende drei Baumaßnahmen begleiten die o.g. Ausbaumaßnahmen:

- Anpassung der Schifffahrtszeichen: Schwimmende Schifffahrtszeichen (Fahrwassertonnen) werden an die sich ändernde Fahrrinnentrassierung angepasst. Darüber hinaus ist ein Neubau der Richtfeuerlinie Blankenese auf der Hamburger Delegationsstrecke vorgesehen: Die heutige Richtfeuerlinie wird um 125 m südlich verschoben. In dieser Linie wird das Unterfeuer ca. 90 m östlich des Anlegers Blankenese und das Oberfeuer nördlich des Jachthafens Mühlenberg errichtet. Die vorhandenen Richtfeuer werden bis auf die Fundamente rückgebaut.
- Herstellung eines Warteplatzes bei km 695 im Bereich der Nordost-Reede (vor dem Elbehafen Brunsbüttel) und
- Bau einer Vorsetze in der Köhlbrandkurve (Hamburger Delegationsstrecke).

Die Wirkfaktoren sind teilweise mit denen der Ausbaumaßnahmen identisch.

1.5.1.3 Strombau- und Verbringungsmaßnahmen

Das Strombau- und Verbringungskonzept ist ein wesentlicher Bestandteil der Planungen zur Fahrrinnenanpassung (vgl. Unterlage B.2).

Verbringungsarten

Die gebaggerten Sedimente, allgemein das Ausbaubaggertgut (im Unterschied zu Unterhaltungsbaggertgut), werden in der Unter- und Außenelbe strombaulich optimierend eingebaut. Ein Teil der Sedimente soll darüber hinaus in der Außenelbe umgelagert und ein Teil auf Spülfelder verbracht werden. Es besteht eine Option, bautechnisch geeignete Sande an Dritte zu verkaufen, allerdings ist dies nicht umweltrelevanter Teil des Vorhabens der Fahrrinnenanpassung.

Im Rahmen der UVU sind

- das Umlagern und
- der Einbau von Sedimenten

in Unter- und Außenelbe von Belang.

Umlagern von Sediment (Umlagerungsstellen)

Für eine Umlagerung von Ausbaubaggergut ist eine Verbringung bevorzugt in den zwei Bereichen

- Medembogen und
- Neuer Luechtergrund

vorgesehen.

Einbau von Sedimenten

Der Einbau der Sedimente erfolgt in

- 6 Unterwasserablagerungsflächen (ca. 1.283,4 ha)
- 1 Übertiefe (ca. 6,0 ha)
- 7 Ufervorspülungen (ca. 329,5 ha)
- 4 Spülfeldern auf zwei Elbinseln (98,6 ha).

(Hinweis: Die Spülfelder auf Pagensand sind für (ausbaubedingt erhöhtes) Unterhaltungsbaggergut vorgesehen.)

Folgende Verbringungsarten und -orte kennzeichnen das Vorhaben (Flächen sind ca.-Angaben in ha):

Unterwasserablagerungsflächen (UWA)

- UWA Medemrinne Ost (627,9 ha, bei km 717-711)
- UWA Neufelder Sand (490,3 ha, bei km 707-702)
- UWA Glameyer Stack Ost (62,6 ha, km 717-714)
- UWA St. Margarethen (27,6 ha, bei km 692-690)
- UWA Scheelenkuhlen (48,3 ha, bei km 687-685)
- UWA Brokdorf (26,7 ha, bei km 685-683)

Übertiefenverfüllung (ÜV)

- a) ÜV St. Margarethen (6,0 ha, bei km 689,1-688,8)

Ufervorspülungen (UF)

- UF Brokdorf (12,9 ha, bei km 684,5-683)
- UF Glückstadt/Störmündung (unterh.) „Hollerwettern“ (113,7 ha, bei km 681,5-678,5)
- UF Glückstadt/Störmündung (oberh.) (105,7 ha, bei km 678-676)
- UF Kollmar (drei Bereiche, 44,3 ha, bei km 669-664)
- UF Hetlingen (14,1 ha, bei km 650,5-648,5)
- UF Wisch (Lühemündung) (13,9 ha, bei km 644,5-643,8)
- UF Wittenbergen (24,9 ha, bei km 638-636)

Spülfelder (SF)

- SF Schwarztonnensand (61,9 ha)

- SF Pagensand (37,7 ha): drei SF für Feinstsedimente aus der dem Ausbau folgenden Unterhaltungsbaggerung vorgesehen: 2 bestehende (SF I und II) und ein neues Spülfeld (SF III).

1.5.2 Vorhabenswirkungen

In die UVU werden alle bau-, anlage-/betriebsbedingten Wirkfaktoren des beantragten Vorhabens eingestellt (ohne Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen gem. Unterlage B.2, Kap.5.5).

Die Vorhabenswirkungen während der Bauphase sind von den übrigen Vorhabenswirkungen aufgrund ihrer kurz- bis mittelfristigen Wirkungsdauer eindeutig abzugrenzen.

Anlage- und betriebsbedingte Vorhabenswirkungen (die oft nicht eindeutig getrennt werden können) wirken dagegen langfristig oder treten regelmäßig wiederkehrend auf.

In Tabelle 1.5-1 wird eine Übersicht der Vorhabenswirkungen (bau-, anlage-/betriebsbedingt) gegeben, die in der UVU zu berücksichtigen sind. Bei den Anlagen der Richtfeuerlinie Blankenese wird neben dem Neubau der Anlagen auch der Rückbau der vorhandenen Richtfeuer betrachtet.

Ein Rückbau der Fahrrinne wird nicht betrachtet.

Tabelle 1.5-1: Vorhabenswirkfaktoren

Vorhabensmerkmal	Wirkungen*
Vorhabensmerkmal	Baubedingte Wirkungen
Ausbaumaßnahmen - Nassbaggerungen (Ausbaubaggerung) mit Eimerkettenbaggern, Schleppkopfsaugbaggern und Löffelbaggern (nur im Hamburger Hafen)	Einsatz von Schiffen, Maschinen und technischem Gerät zur Entnahme von Sedimenten: - optische Wahrnehmbarkeit der Baggerfahrzeuge und Transportschuten - Schallemissionen (Unterwasserschall, Luftschall) - Luftschadstoffemissionen Sedimentabtrag: - Sedimentfreisetzung, Trübung und Erhöhung des Schwebstoffgehaltes - Freisetzung und Verlagerung sauerstoff zehrender Sedimente - Freisetzung und Verlagerung nähr- und schadstoffhaltiger Sedimente - vorübergehende Veränderung von Gewässersohle
Begleitende Baumaßnahmen - Ausbaubaggerung zur Herstellung eines Warteplatzes Brunsbüttel	- wie vor -
Begleitende Baumaßnahmen - Bau eines neuen Ober- und Unterfeuers bei Blankenese und Rückbau der vorhandenen Richtfeuer in diesem Bereich - Bau einer Vorsetze in der Köhlbrandkurve	Wasser- und landseitiger Geräte- und Maschineneinsatz, Einsatz von Schiffen (Materialtransport etc.), Baustelleneinrichtung; Entnahme, Transport und Einbringung von Sedimenten, Boden und Baumaterial: - Optische Wahrnehmbarkeit von Baufahrzeugen, Baggerfahrzeugen und Transportschuten - Schallemissionen (Unterwasserschall, Luftschall) - Luftschadstoffemissionen - vorübergehende Flächeninanspruchnahme - vorübergehende Veränderung von Geländeoberfläche und Gewässersohle
Strombau- und Verbringungsmaßnahmen - Umlagern von Sediment - Herstellung von Unterwasserablageflächen - Übertiefenverfüllung - Ufervorspülungen - Spülfeldherrichtung und -beschickung	Wasser- und landseitiger Geräte- und Maschineneinsatz, Einsatz von Schiffen (Materialtransport etc.), Baustelleneinrichtung; Entnahme, Transport und Einbringung von Sedimenten, Boden und Baumaterial: - Optische Wahrnehmbarkeit von Baufahrzeugen, Schiffen und Transportschuten - Schallemissionen (Unterwasserschall, Luftschall) - vorübergehende Flächeninanspruchnahme - vorübergehende Veränderung von Geländeoberfläche und Gewässersohle z.B. durch Spüleleitungen
Vorhabensmerkmal	Anlagebedingte Wirkungen
Ausbaumaßnahmen - Ausgebaute Fahrrinntiefe - Ausgebaute Fahrrinnenbreite - Begegnungsstrecke - Angepasste Hafenzufahrten	- Veränderte Gewässertopografie und Gewässersohle (Beschaffenheit und Struktur, Tiefe/Lage etc.) - Veränderte Morphodynamik - Veränderte Strömungsgeschwindigkeiten und Sedimenttransporte - Veränderte Tidewasserstände - Veränderte Salzgehalte
Begleitende Baumaßnahmen - Warteplatz Brunsbüttel - Vorsetze in der Köhlbrandkurve - Neubau der Richtfeuerlinie Blankenese - Rückbau der vorhandenen Richtfeuer	- Veränderte Gewässertopografie und Gewässersohle (Beschaffenheit und Struktur, Tiefe/Lage etc.) - Veränderte Geländeoberflächen (im terrestrischen Bereich) und Strukturen - Vorhandensein von Bauwerken und Schifffahrtszeichen (z.T. veränderte Lage)
Strombau- und Verbringungsmaßnahmen im terrestrischen Bereich - zwei Ufervorspülungen, die über MThw hinausgehen	- Veränderte Geländeoberflächen oberhalb MThw bzw. im terrestrischen Bereich

Vorhabensmerkmal	Wirkungen*
- Spülfelder	
Strombau- und Verbringungsmaßnahmen unterhalb MThw	- Veränderte Gewässertopographie und Gewässersohle (Beschaffenheit und Struktur, Tiefe/Lage etc.) unterhalb MThw
- Unterwasserablagerungsflächen	- Veränderte Morphodynamik
- Übertiefenverfüllungen	- Veränderte Strömungsgeschwindigkeiten und Sedimenttransporte
- Ufervorspülungen	- Veränderte Tidewasserstände
- Umlagerungsstellen (Ausbauverklappung)	
Vorhabensmerkmal	Betriebsbedingte Wirkungen
Unterhaltungsbaggerungen	- Veränderter Unterhaltungsaufwand (Quantität und Lage) - vgl. baubedingte Wirkungen der Ausbaumaßnahmen
Unterhaltungsbaggerungen	- Veränderte Umlagerung s.o.
Beschickung SF Pagensand mit Unterhaltungsbaggergut (Feinstsedimente)	- Spülbetrieb auf drei Jahre befristet
Schiffsverkehr	- Veränderter Schiffsverkehr bzw. Zunahme schiffsinduzierter Belastungen (z.B. Wellen).
Neue Richtfeuer	- Betrieb des Richtfeuers
Rückgebaute Richtfeuer	- Wegfall des Richtfeuerbetriebs

Erläuterung: * Die tatsächlich bei den Schutzgütern im aquatischen Bereich einzustellenden Wirkungen werden in den Teilgutachten der BAW-DH (Unterlage H.1a, b, c, d und f) sowie Unterlage H.2a (Oberirdische Gewässer) dargestellt.

2 DOKUMENTATION AUSGEWIESENER SCHUTZGEBIETE

2.1 Art und Umfang der Datenbasis

Im Wesentlichen wurden folgende Datenquellen (neben den im Literaturverzeichnis aufgeführten Unterlage) berücksichtigt:

- Schriftliche Mitteilung durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU-SH), Dezernat 32 - Flächenhafter Naturschutz.
- Schriftliche Mitteilung durch das Niedersächsische Umweltministerium vom 19.05.05 zur Nutzung der Geodaten sowie schriftliche Mitteilungen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- Schriftliche Mitteilung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) der Freien und Hansestadt Hamburg, Naturschutzamt.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die UVP-G-Schutzgüter werden der Unterlage H entnommen.

2.2 Bewertung der Datenbasis und Hinweise auf Kenntnislücken

Die Datenbasis zur Bewertung und Prognose im Rahmen dieser Untersuchung ist ausreichend. Kenntnislücken, die zu einer fehlerhaften Bewertung oder entscheidungserheblichen Prognoseungenauigkeit führen würden, bestehen nicht.

Dies wird wie folgt begründet:

- Für die im Untersuchungsrahmen genannten Schutzgebietskategorien liegt eine aktuelle Schutzgebietskulisse² vor (Stand Juni 2006).
- Die aktuellen Schutzgebietsverordnungen bzw. Nationalparkgesetze stellen i.d.R. den jeweiligen Schutzzweck der Schutzgebiete dar³.
- Für das PSSA (Besonders empfindliches Meeresgebiet) gelten die Schutzmaßnahmen der IMO (Internationale Seeschiffahrtsorganisation).
- Auswirkungen, die dem Schutzzweck der Schutzgebiete widersprechen, können auf Grundlage der Ergebnisse der Teilgutachten (Unterlage H) bzw. des zusammenfassenden UVU-Berichts (Unterlage E) durch Auswertung der erheblich negativen Auswirkungen auf die relevanten UVPG-Schutzgüter abgeleitet werden.

2.3 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) legt als Rahmengesetz verschiedene Schutzgebietskategorien fest. Darüber hinausgehende Regelungen können von den Bundesländern konkretisiert werden (vgl. Schleswig-Holstein: Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG, Niedersachsen: Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatG und Hamburg: Naturschutzgesetz – HmbNatSchG).

Es erfolgt eine Darstellung für folgende Schutzgebietskategorien nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Nationalparke (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG),
- Naturparke (§ 27 BNatSchG),
- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) und
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. nach den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen) werden in der Unterlage H.4a (Teilgutachten Schutzgut Pflanzen, terrestrische Flora) und Unterlage H.5c (Teilgutachten Schutzgut Pflanzen, amphibische und aquatische Biotoptypen) behandelt. Überdies ist diese Schutzkategorie nicht mit den übrigen behandelten Schutzkategorien vergleichbar, da es für geschützte Biotope keiner besonderen Ausweisung bedarf.

Gemäß § 30 BNatSchG gilt:

„§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die Länder regeln das Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

² Bzgl. Naturdenkmale und geschützter Landschaftsbestandteile gilt: soweit kartographisch darstellbar

³ Für die Biosphärenreservate auf dem Gebiet der Wattenmeernationalparke gibt es keine eigenständigen Schutzgebietsverordnungen, da es sich bei diesen um UNESCO-Biosphärenreservate handelt.

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke der Ostsee sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich.

Die Länder können weitere Biotope den in Satz 1 genannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Die Länder können auch für den Fall Ausnahmen zulassen, dass während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. § 34 ist zu beachten.“

2.3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

In Tabelle 2.3-1 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Naturschutzgebiete (NSG) aufgelistet. Eine Darstellung erfolgt in Karte F.01-1a: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Nord) und Karte F.01-1b: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Süd) in Anhang B der Unterlage F.1 (Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG).

Gemäß § 23 BNatSchG gilt:

„§ 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“

Tabelle 2.3-1: Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Bundesland	Gebietsname	Gebietsnummer	Bemerkung
Schleswig-Holstein	NSG „Rhinplatte und Elbufer südlich von Glückstadt“	164 IZ	--
	NSG „Elbinsel Pagensand“	163 PI 163 IZ	--
	NSG „Eschschallen im Seestermüher Vorland“	139 PI	--
	NSG „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“	034 PI	--
	NSG „Neßsand“	048 PI	--
	NSG „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“	143 RZ	--
Niedersachsen	NSG „Cuxhavener Küstenheiden“	LU 267	--
	NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“	LU 100	--
	NSG „Ostemündung“	LU 060	--
	NSG „Ostese“	LU 081	--
	NSG „Schnook, Außendeichsfläche bei Geversdorf“	LU 264	--
	NSG „Vogelschutzgebiet Hullen“	LU 055	--
	NSG „Wildvogelreservat Nordkehdingen“	LU 117	--
	NSG „Außendeich Nordkehdingen I“	LU 059	--
	NSG „Außendeich Nordkehdingen II“	LU 082	--
	NSG „Allwörderer Außendeich/Brammersand“	LU 048	--
	NSG „Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende“	LU 074	--
	NSG „Asselersand“	LU 169	--
	NSG „Neßsand“	LU 049	--
	NSG „Schwarztonnensand“	LU 126	--
	NSG „Untere Seeve Niederung“	LU 208	--
NSG „Borsteler Binnenelbe und großes Brack“	LU 116	--	
Hamburg	NSG „Wittenbergener Heide/Elbwiesen“	791-1-30	--
	NSG „Mühlenberger Loch/Neßsand“	791-1-27	--
	NSG „Finkenwerder Süderelbe“	791-1-10	--
	NSG „Westerweiden“	791-1-11	--
	NSG „Flottbektal“	791-1-29	--
	NSG „Rhee“	791-1-128	--
	NSG „Heuckenlock“	- keine Angabe -	--
	NSG „Schweenssand“	791-1-129	--
	NSG „Kirchwerder Wiesen“	791-1-109	--
	NSG „Zollenspieker“	791-1-108	--
	NSG „Kiebitzbrack“	791-1-107	--
	NSG „Borghorster Elblandschaft“	791-1-110	--

Erläuterungen: Quellen für die Gebietskulisse und Schutzzwecke für die einzelnen NSG (Naturschutzgebiete): siehe Tabelle 7.2-1, Tabelle 7.2-2 und Tabelle 7.2-3 im Anhang

Quellen für shapefiles: Schriftliche Mitteilungen: LANU-SH, NLWKN und BSU.

2.3.2 Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

In Tabelle 2.3-2 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Nationalparke aufgelistet. Eine Darstellung erfolgt in Karte F.01-1a: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Nord) und Karte F.01-1b: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Süd) in Anhang B der Unterlage F.1 (Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG).

Gemäß § 24 BNatSchG gilt:

„§ 24 Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

- 1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,*
- 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und*
- 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.*

(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden.“

Tabelle 2.3-2: Nationalparke im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Bundesland	Gebietsname
Schleswig-Holstein	Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“
Niedersachsen	Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
Hamburg	Nationalpark „Hamburgisches Wattenmeer“

Erläuterungen: Quellen für die Gebietskulisse und Schutzzwecke für die einzelnen Nationalparke: siehe Tabelle 7.2-4 im Anhang

Quellen für shapefiles: Schriftliche Mitteilungen: Schleswig-Holstein: LANU-SH, NLWKN und BSU

Erläuterungen zur kartographischen Darstellung des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“

Die Grenzen des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ legt das Nationalparkgesetz (NPG) in § 3 NPG fest. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NPG bilden im Süden die nördliche Wattkante des Hauptfahrwassers der Elbe, der Medemrinne, der Neufelder Rinne sowie deren Verbindungslinien die Grenze. Gemäß § 3 Abs. 6 NPG sind bei

Veränderungen der Begrenzungsmerkmale nach Absatz 1 gegenüber Darstellungen in den Karten die veränderten Begrenzungsmerkmale maßgebend.

Da sich die Wattkante im Bereich der südlichen Grenze des Nationalparks – gegenüber der Lage der Wattkante zum Zeitpunkt der kartographischen Abgrenzung durch das LANU u.a. für die Gebietsmeldung des EU-FFH-Gebiets und EU-Vogelschutzgebiets (siehe Kap. 2.4.1 und Kap. 2.4.2) des Nationalparks – verändert hat, liegt eine Veränderung der Begrenzungsmerkmale vor. Daher sind diese tatsächlichen, zwischenzeitlich veränderten Begrenzungsmerkmale für die Bestimmung der Grenze des Nationalparks gegenüber den Darstellungen in den Karten maßgebend und werden den aktuellen Seekarten entnommen.

Gleichwohl erfolgt eine Darstellung der vom LANU übermittelten Gebietsabgrenzung.

2.3.3 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate⁴ nach § 25 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet (und daran angrenzend) nicht vor.

Nach § 25 BNatSchG gilt:

„§ 25 Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

- 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,*
- 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,*
- 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und*
- 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.*

(2) Die Länder stellen sicher, dass Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden. “

Biosphärenreservate nach nationalem Recht sind nicht zu verwechseln mit UNESCO-Biosphärenreservaten. Seit 1976 werden Biosphärenreservate von der UNESCO im Rahmen des internationalen Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) an-

⁴ Hinweis: Von den drei Bundesländern innerhalb des Untersuchungsgebiets hat Schleswig-Holstein diese Schutzkategorie ins Landesnaturschutzgesetz aufgenommen (unter § 18a).

erkannt. Das internationale Prädikat Biosphärenreservat wird von der UNESCO verliehen.

In Tabelle 2.3-3 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden UNESCO-Biosphärenreservate aufgelistet. Die Biosphärenreservate sind weitgehend flächengleich⁵ mit den jeweiligen Wattenmeernationalparks der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg.

Tabelle 2.3-3: UNESCO-Biosphärenreservate im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Bundesland	Gebietsname
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (anerkannt durch UNESCO seit 1990), entspricht weitgehend der Fläche des Nationalparks (ohne Erweiterungsflächen)
Niedersachsen	Niedersächsisches Wattenmeer (anerkannt durch UNESCO seit 1992) entspricht weitgehend der Fläche des Nationalparks (ohne Erweiterungsflächen)
Hamburg	Hamburgisches Wattenmeer (anerkannt durch UNESCO seit 1992) entspricht weitgehend der Fläche des Nationalparks (ohne Erweiterungsflächen)

Erläuterungen: Quelle: UBA (2005)

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

In Tabelle 2.3-4 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) aufgelistet. Eine Darstellung erfolgt in Karte F.01-1a: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Nord) und Karte F.01-1b: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Süd) in Anhang B der Unterlage F.1 (Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG).

Nach § 26 BNatSchG gilt:

„§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

⁵ Die Anerkennung als Biosphärenreservat bezieht sich lediglich auf die Bereiche der Nationalparke, die zur Zeit der jeweiligen Anerkennung bestanden. Die jeweiligen Erweiterungen der Nationalparke sind nicht einbezogen.

Tabelle 2.3-4: Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Bundesland	Gebietsname	Gebietsnummer
Schleswig-Holstein	LSG „Kollmarer Marsch“	706-641 IZ
	LSG „Pinneberger Elbmarschen“	707-643 PI
	LSG „Landschaftsschutzgebiete des Kreises Pinneberg“	769-763 PI
	LSG „Landschaftsschutzgebiete des Kreises Pinneberg“	770-764 PI
Niedersachsen	LSG „Lühesand“	LSG-STD 17
Hamburg	Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen	791-1-20
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Spadenland	791-1-92
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorfleet	791-1-86
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Tatenberg	791-1-87
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ochsenwerder	791-1-91
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland	791-1-118
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Overhaken	791-1-96
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder	791-1-90
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuengamme	791-1-89
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Altengamme	791-1-88
	Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ost-Krauel	791-1-95

Erläuterungen: Quellen für die Gebietskulisse und Schutzzwecke für die einzelnen LSG (Landschaftsschutzgebiete): siehe Tabelle 7.2-5, Tabelle 7.2-6 und Tabelle 7.2-7 im Anhang
Quellen für shapefiles: Schriftliche Mitteilungen: Schleswig-Holstein: LANU-SH, NLWKN und BSU

2.3.5 Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet (und daran angrenzend) gibt es keine Naturparke (vgl. Verband deutscher Naturparke e.V. 2005).

Gemäß § 27 BNatSchG gilt:

„§ 27 Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“

2.3.6 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

In Tabelle 2.3-5 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Naturdenkmale aufgelistet. Eine Darstellung erfolgt in Karte F.01-1a: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Nord) und Karte F.01-1b: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Süd) in Anhang B der Unterlage F.1 (Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG).

Gemäß § 28 BNatSchG gilt:

„§ 28 Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar, deren besonderer Schutz

- 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.*

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

Tabelle 2.3-5: Naturdenkmale im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Bundesland	Gebietsname
Schleswig-Holstein	„Lotsenbösch“ (Warft im Elbevorland) im Vordeichland St. Margarethen
Niedersachsen	--
Hamburg	„Alter Schwede“ (4,5 Meter hoher Findling, gefunden bei den Baggerarbeiten zur vorangegangenen Fahrrinnenanpassung der Elbe im Jahre 1999, steht am Elbstrand vor Övelgönne) „Eibe am Neuländer Deich“ (über 200 Jahre alt)

Erläuterungen: Quellen für shapefiles: Schriftliche Mitteilungen: Schleswig-Holstein: LANU-SH, NLWKN und BSU sowie ferner <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/umwelt/natur/schutzgebiete/naturdenkmale/start.html>

2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet (und daran angrenzend) gibt es keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Gemäß § 29 BNatSchG gilt:

„§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.“

2.4 Natura 2000-Gebiete – Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung⁶

Die Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) für Deutschland liegen mit den Entscheidungen der Kommission vom 22. Dezember 2003 (alpine Region: EU-Kommission 2003a) und vom 07. Dezember 2004 (atlantische und kontinentale Region: EU Kommission 2004a,b) vor.

Die Liste für die atlantische Region (Meldungen bis Juli 2004), in der das Vorhaben FAP realisiert werden soll, ist nach Artikel 1 der Entscheidung der EU-Kommission noch nicht vollständig und muss unter Berücksichtigung weiterer Vorschläge überarbeitet werden⁷. Ende Januar 2005 wurden daher weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) nach Brüssel übermittelt. Anfang 2006 erfolgte eine weitere Ergänzung. Im Weiteren werden hier die GGB sowie die Nachmeldungen (vGGB) seit Juli 2004 berücksichtigt.

6 Begriffsdefinitionen nach § 10 (1) und (2) BNatSchG

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet [...] 5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind, [...]“

7 Es wird gemäß Artikel 1 der Entscheidung vom 7. Dezember 2004 (atlantische Region: EU Kommission 2004a) zitiert: „Die Liste in Anhang 1 dieser Entscheidung wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG als erste Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region festgelegt. Diese Liste wird unter Berücksichtigung weiterer Vorschläge von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG im Hinblick auf bestimmte in Anhang 2 und Anhang 3 dieser Entscheidung genannte Lebensraumtypen und Arten überarbeitet.“

Europäische Vogelschutzgebiete⁸

Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Nationalstaaten direkt und abschließend zu besonderen Schutzgebieten (BSG) erklärt. Die BSG sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes mit einem nationalen rechtlichen Schutzstatus auszustatten, um in das Schutzregime⁹ der FFH-Richtlinie überführt zu werden. Die Liste der deutschen Vogelschutzgebiete ist im Bundesanzeiger Nr. 106a vom 11. Juni 2003 bekannt gemacht worden. Nachmeldungen von Vogelschutzgebieten sind in 2005/2006 erfolgt.

Hinweis: Im Oktober 2006 hat Niedersachsen (NMU 2006) ein weiteres Beteiligungsverfahren zur Vorbereitung der Meldung weiterer Vogelschutzgebiete begonnen. Die vorgesehenen Gebiete liegen außerhalb des Auswirkungsbereichs des Vorhabens FAP.

Faktische Europäische Vogelschutzgebiete

Als faktische Vogelschutzgebiete (mit Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie) werden

- Gebiete gezählt, die nicht als Europäische Vogelschutzgebiete durch die Nationalstaaten gemeldet wurden, obwohl sie zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten gehören (Basses-Corbières-Urteil des EuGH vom 7.12.2000). Als Referenz für die Kulisse faktischer Vogelschutzgebiete werden in der Regel die Important Bird Areas von BirdLife International herangezogen. Die deutschen IBA wurden zuletzt von Melter & Schreiber (2000) sowie Sudfeldt et al. (2002a) zusammengestellt. Teilweise ist für diese Gebiete eine nachträgliche Meldung beabsichtigt.
- Gebiete gezählt, die als besonderes Schutzgebiet (BSG) erklärt worden sind, jedoch keinen nationalen rechtlichen Schutzstatus haben (Urteil zum Hochmoselübergang des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG April 2004), siehe Fußnote 9).

Eine Überprüfung erfolgt in Unterlage F.1 (FFH-VU).

2.4.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (gemäß nationaler Liste)

Tabelle 2.4-1 gibt eine Übersicht der (vorgeschlagenen) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet (vGGB/GGB). Eine Darstellung erfolgt in Karte F.01-2a: Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (Blatt Nord) und Karte F.01-2b:

8 Begriffsdefinitionen nach § 10 (1) und (2) BNatSchG

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet [...] 6. Europäische Vogelschutzgebiete: Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist, [...]“

9 Der Übergang in das Schutzregime der FFH-Richtlinie setzt nach Art. 7 FFH-RL eine endgültige rechtsverbindliche und außenwirksame Erklärung eines Gebiets zum besonderen Schutzgebiet voraus. Die Meldung eines Gebiets an die EU-Kommission und die einstweilige naturschutzrechtliche Sicherstellung eines Gebiets lösen den Regimewechsel (noch) nicht aus (sog. Hochmoselurteil d. BVerwG vom 1. April 2004, vgl. dazu Gellermann 2004).

Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (Blatt Blatt Süd) in Anhang B der Unterlage F.1
(Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG).

Tabelle 2.4-1: (Vorgeschlagene) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Gebietsname	EU-Melde- Nummer	Status	Bemerkung Status
Schleswig-Holstein			
„NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ¹⁰	DE 0916-391	GGB als Nationalpark geschützt	unter Nr. DE 0916-303 als SCI festgelegt
"Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ ¹¹	DE 2323-392	vGGB/GGB teilw. NSG bzw. LSG geschützt	unter Nr. DE 2323-303 ist der Teil "Schleswig-holsteinisches Elbästuar“ als SCI festgelegt unter Nr. DE 2222-301 ist der Teil „Untere Elbe bei Glückstadt“ als SCI festgelegt
"Obere Krückau"	DE 2224-306	vGGB teilw. als LSG geschützt	--
„Wettersystem in der Kollmarer Marsch“	DE 2222-321	vGGB Vollständig als LSG geschützt	--
"Besenhorster Sandberge und Elbinsel"	DE 2527-301	GGB teilw. als NSG geschützt	unter Nr. DE 2527-301 als SCI festgelegt
Niedersachsen			
"Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer"	DE 2306-301	GGB Geschützt als Nationalpark	unter Nr. DE 2306-301 als SCI festgelegt
"Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven"	DE 2117-331	GGB teilw. als NSG geschützt	unter Nr. DE 2117-301 als SCI festgelegt
"Untere Elbe"	DE 2018-331	GGB Teilw. als NSG geschützt, teilw. als LSG geschützt	unter Nr. DE 2119-301 als SCI festgelegt
„Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“	DE 2526-332	vGGB teilweise geschützt als NSG	--
"Seeve"	DE 2526-331	GGB als NSG geschützt	unter Nr. DE 2526-301 als SCI festgelegt
„Este-Unterlauf“	DE 2524-332	vGGB/GGB Kein Schutzstatus	unter Nr. DE 2524-301 als SCI festgelegt
„Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“	DE 2626-331	vGGB Kein Schutzstatus	--

¹⁰ Die Grenze des Nationalparks ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NPG variabel. Die südliche Nationalparkgrenze wird durch die nördliche Wattkante des Hauptfahrwassers der Elbe, der Medemrinne, der Neufelder Rinne sowie deren Verbindungslinien gebildet. Gemäß § 3 Abs. 6 NPG sind bei Veränderungen der Begrenzungsmerkmale nach Absatz 1 gegenüber Darstellungen in den Karten die veränderten Begrenzungsmerkmale maßgebend. Es ist festzustellen, dass die Nationalparkgrenze sich (gemessen an den durch das LANU übermittelten Gebietsgrenzen) derweil nach Norden verlagert hat (Hinweis: dieser Prozess wird sich voraussichtlich fortsetzen, der Nationalpark wird in diesem Bereich beständig kleiner).

¹¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass bislang noch keine per Schutzgebietsverordnung geregelte Gebietsabgrenzung vorliegt. Angesichts der Nordwanderung der südlichen Nationalparkgrenze (s. Fußnote 10) würde sich bei starrer Grenzziehung eine „Schutzgebietslücke“ ergeben. Vorsorglich wird in der FFH-VU davon ausgegangen, dass sich die Nord- und Westgrenze des Schutzgebiets im Bereich Medemrinne/Neufelder Rinne an der Wattkante orientiert und damit zu jeder Zeit direkt an den Nationalpark anschließt.

Gebietsname	EU-Melde- Nummer	Status	Bemerkung Status
Hamburg			
"Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer"	DE 2016-301	GGB geschützt als Nationalpark	unter Nr. DE 2016-301 als SCI festgelegt
"Komplex NSG Neßsand und LSG Mühlenberger Loch"	DE 2424-302	GGB geschützt als NSG	unter Nr. DE 2424-302 als SCI festgelegt
„Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“	DE 2424-302	vGGB Kein Schutzstatus	--
"Komplex NSG Heuckenlock und NSG Schweensand"	DE 2526-302	GGB geschützt als NSG	unter Nr. DE 2526-302 als SCI festgelegt
„Hamburger Unterelbe“	DE 2526-305	vGGB teilw. geschützt als LSG	--
"Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack"	DE 2627-301	GGB geschützt als NSG	unter Nr. DE 2627-301 als SCI festgelegt
"Borghorster Elblandschaft"	DE 2527-303	GGB geschützt als NSG	unter Nr. DE 2527-303 als SCI festgelegt

Erläuterung: pSCI = proposed site of community Interest (vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß nationaler Meldeliste, vGGB); SCI = site of community Interest (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, GGB)

Quellen für shapefiles: Schriftliche Mitteilungen: LANU-SH, NLWKN und BSU.

Hinweis: Eine Anmeldung der Ausgleichsfläche „Hahnöfer Sand“ (Vorhaben DA-Erweiterung) zum Netz Natura 2000 liegt bislang nicht vor.

Erläuterungen zur kartographischen Darstellung des Gebiets: „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“: siehe Kap. 2.3.2.

Die Abkürzung NTP steht für Nationalpark, die Bezeichnung des Gebiets entspricht der Originalbezeichnung gemäß shape.

Zur Schutzwürdigkeit (gemäß Standarddatenbogen) der einzelnen Gebiete siehe Tabelle 7.2-8, Tabelle 7.2-9 und Tabelle 7.2-10 im Anhang.

2.4.2 Europäische Vogelschutzgebiete

Tabelle 2.4-2 gibt eine Übersicht der Europäischen Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet. Eine Darstellung erfolgt in Karte F.01-3a: Schutzgebiete gem. Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Nord) und Karte F.01-3b: Schutzgebiete gem. Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Süd) in Anhang B der Unterlage F.1 (Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG).

Tabelle 2.4-2: Europäische Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Gebietsname	EU-Melde- Nummer	Status	Bemerkung
Schleswig-Holstein			
"Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzender Küstengebiete" ¹²	DE 0916-491	BSG (SPA) teilw. Nationalpark geschützt	--
"Untere Elbe bis Wedel" ¹³	DE 2323-401	BSG (SPA) teilweise geschützt als NSG bzw. als LSG	--
"Vorland St. Margarethen"	DE 2121-402	BSG (SPA) Kein Schutzstatus als LSG oder NSG	--
"NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen"	DE 2527-421	BSG (SPA) geschützt als NSG	--
Niedersachsen			
V01 "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer"	DE 2210-401	BSG (SPA) geschützt als Nationalpark	--
V18 "Untere Elbe"	DE 2121-401	BSG (SPA) teilweise geschützt als NSG	--
V20 "Untere Seeve- und Untere Luhe- Ilmenau-Niederung"	DE 2526-401	BSG (SPA) teilweise geschützt als NSG	--
Hamburg			
"Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer"	DE 2016-301	BSG (SPA) Geschützt als Nationalpark	--
"Mühlenberger Loch"	DE 2424-401	BSG (SPA) geschützt als NSG	--

Erläuterung: SPA = special protected Area (Besonderes Schutzgebiet)

Quellen für shapefiles: Schriftliche Mitteilungen: LANU-SH, NLWKN und BSU.

Hinweis: Eine Anmeldung der Ausgleichsfläche „Hahnöfer Sand“ (Vorhaben DA-Erweiterung) zum Netz Natura 2000 liegt bislang nicht vor.

Zur Schutzwürdigkeit (gemäß Standarddatenbogen) der einzelnen Gebiete siehe Tabelle 7.2-11, Tabelle 7.2-12 und Tabelle 7.2-13 im Anhang

Erläuterungen zur kartographischen Darstellung des Gebiets "Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzender Küstengebiete": siehe Kap. 2.3.2.

¹² Die Grenze des Nationalparks ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NPG variabel. Die südliche Nationalparkgrenze wird durch die nördliche Wattkante des Hauptfahrwassers der Elbe, der Medemrinne, der Neufelder Rinne sowie deren Verbindungslinien gebildet. Gemäß § 3 Abs. 6 NPG sind bei Veränderungen der Begrenzungsmerkmale nach Absatz 1 gegenüber Darstellungen in den Karten die veränderten Begrenzungsmerkmale maßgebend. Es ist festzustellen, dass die Nationalparkgrenze sich (gemessen an den durch das LANU übermittelten Gebietsgrenzen) derweil nach Norden verlagert hat (Hinweis: dieser Prozess wird sich voraussichtlich fortsetzen, der Nationalpark wird in diesem Bereich beständig kleiner).

¹³ Es ist darauf hinzuweisen, dass bislang noch keine per Schutzgebietsverordnung geregelte Gebietsabgrenzung vorliegt. Angesichts der Nordwanderung der südlichen Nationalparkgrenze (s. Fußnote 10, Seite 23) würde sich bei starrer Grenzziehung eine „Schutzgebietslücke“ ergeben. Vorsorglich wird in der FFH-VU davon ausgegangen, dass sich die Nord- und Westgrenze des Schutzgebiets im Bereich Medemrinne/Neufelder Rinne an der Wattkante orientiert und damit zu jeder Zeit direkt an den Nationalpark anschließt.

2.4.3 Vorschläge Dritter für Europäische Vogelschutzgebiete (Important Bird Area - IBA)

Tabelle 2.4-3 gibt eine Übersicht der Vorschläge Dritter für Europäische Vogelschutzgebiete (Important Bird Area - IBA) im Untersuchungsgebiet. Eine Darstellung erfolgt in Karte F.01-3a: Schutzgebiete gem. Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Nord) und Karte F.01-3b: Schutzgebiete gem. Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Süd) in Anhang B der Unterlage F.1 (Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG).

Tabelle 2.4-3: Vorschläge Dritter für Europäische Vogelschutzgebiete (IBA) im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Nummer	Nummer	Status	Bemerkung
Schleswig-Holstein			
"Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer"	DE 289 SH036	geschützt als Nationalpark	auch FIB
"Pinneberger Elbmarschen" ¹⁴	DE 025 SH025	teilweise geschützt als NSG	kein FIB
Niedersachsen			
"Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer"	DE 058 NI001	geschützt als Nationalpark	auch FIB
"Elbmarsch Stade-Otterndorf"	DE 107 NI057	teilweise Schutz als NSG	auch FIB
"Winsener Elbmarsch"	DE 069 NI012	teilweise Schutz als NSG	kein FIB
Hamburg			
"Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer"	DE 034 HH001	geschützt als Nationalpark	auch FIB
"Mühlenberger Loch"	DE 036 HH003	geschützt als LSG	auch FIB

Erläuterung: Quelle: Melter & Schreiber (2000), Sudfeldt et al. (2002a, b), shapefile: schriftliche Mitteilung durch BfG (Gebietsabgrenzung der URE) sowie NABU Schleswig-Holstein (2006)

FIB = Feuchtgebiet internationaler Bedeutung

Hinweis: Nicht alle Teile von IBA im UG sind als Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

2.5 Sonstige Schutzgebiete

2.5.1 Besonders empfindliches Meeresgebiet (PSSA)

Zur Definition „Besonders empfindliches Meeresgebiet (engl.: Particularly Sensitive Sea Area, PSSA) wird wie folgt aus CWSS¹⁵ (2003) zitiert:

„Ein besonders empfindliches Meeresgebiet (Particularly Sensitive Sea Area, PSSA) ist ein Gebiet, das aufgrund seiner anerkannten ökologischen, sozioökonomischen oder wissenschaftlichen Bedeutung besonderen Schutz durch die IMO [Erläuterung durch Autor: Internationale Seeschiffahrtsorganisation] erfordert.

Es muss zudem empfindlich gegenüber Auswirkungen durch die internationale Seeschiffahrt sein. Die Richtlinien für die Ausweisung besonderer Gebiete gemäß MARPOL73/78 der IMO Entschließung A.927(22) und die Richtlinien für die Identifizierung

¹⁴ Hinweis: Die Gebietsabgrenzung des IBA „Pinneberger Elbmarschen“ wurde im Frühjahr 2006 durch den NABU verändert und auf sublitorale Bereiche der Elbe ausgedehnt. Das in Sudfeldt et al. (2002) gelistete Gebiet umfasste ursprünglich ca. 7.600 ha, nach neuer Abgrenzung ca. 23.473 ha.

¹⁵ CWSS = Common Wadden Sea Secretariat

und Ausweisung besonders empfindlicher Meeresgebiete beschreiben die Bedingungen für die Anerkennung eines PSSA:

- Erfüllung mindestens eines der folgenden Kriterien:
 1. ökologisch, wie z.B. die Existenz eines einzigartigen oder seltenen Ökosystems, Vielfaltigkeit des Ökosystems oder seine Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung durch den Menschen oder Naturereignisse;
 2. sozial, kulturell und ökonomisch, wie z.B. die Bedeutung eines Gebietes für Freizeit oder Tourismus; und
 3. wissenschaftlich und pädagogisch, wie z.B. biologische Forschung oder besonderer historischer Wert.
- Vorlage einer Dokumentation zur Gefährdung durch die internationale Seeschifffahrt.
- Vorschlag für Schutzmaßnahmen, wie z.B. [...]“

Zum Stand der Ausweisung von besonders empfindlichen Meeresgebieten (PSSA) wird wie folgt aus CWSS (2003) zitiert:

„Im Oktober 2002 wurde das Wattenmeer aufgrund eines gemeinsamen Antrages Dänemarks, Deutschlands und der Niederlande als besonders empfindliches Meeresgebiet (PSSA = Particularly Sensitive Sea Area) ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgte durch die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO), die Organisation der Vereinten Nationen für die weltweite Regulierung des Schiffsverkehrs.

Das als PSSA ausgewiesene Gebiet hat eine Fläche von ca. 13.000 km² und entspricht der Meeresfläche des Wattenmeer-Schutzgebiets, das die Wattenmeer-Nationalparke in Deutschland, die Wattenmeer-Naturschutzgebiete in Dänemark und den Niederlanden umfasst; die Hauptschiffahrtswege wurden vom PSSA ausgenommen. Die Ausweisung des PSSA führt zu keinen zusätzlichen Einschränkungen der Nutzung der Wattenmeerehäfen und der Schifffahrt; sie soll vielmehr die Aufmerksamkeit auf die Empfindlichkeit des Gebietes lenken und damit die Sicherheit im Schiffsverkehr erhöhen.“

Auf eine gesonderte kartographische Darstellung des PSSA „Wadden Sea“ wird verzichtet, da die Ausdehnung des PSSA in der Bundesrepublik Deutschland den jeweiligen Wattenmeernationalparken von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg entspricht (siehe Karte F.01-1a in Anhang B der Unterlage F.1 bzw. Kap. 2.3.2 sowie <http://www.waddensea-secretariat.org/tgc/pssa/PSSA-designated.jpg>).

2.5.2 Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB)

Im Untersuchungsgebiet sind 7 Gebiete als Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB, auch Ramsar-Gebiete genannt) gemeldet.

Alle FIB im Untersuchungsgebiet sind als Schutzgebiete (Nationalpark bzw. Naturschutzgebiet) (s. Tabelle 2.5-1) ausgewiesen (Mitlacher 1997). Auf eine gesonderte kartographische Darstellung wird verzichtet, da sie den dargestellten IBA entsprechen.

Ausnahme: die IBA „Winsener Elbmarsch“ und IBA „Pinneberger Elbmarschen“ sind keine FIB.

Tabelle 2.5-1: Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB) im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Bundesland	Gebietsname	Status	Bemerkung
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Gebiete (RDB code 7DE030 Schleswig-Holstein Wadden Sea and adjacent areas)	Geschützt als Nationalpark	ist auch IBA (SH 036)
Niedersachsen	Niedersächsisches Wattenmeer - RDB code 7DE001 Wattenmeer, Elbe-Weser-Dreieck - RDB code 7DE002 Wattenmeer, Jadebusen & westliche Wesermündung - RDB code 7DE003 Wattenmeer, Ostfriesisches Wattenmeer & Dollart	Geschützt als Nationalpark	ist auch IBA (NI 001)
	Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf (RDB code 7DE004 Niederelbe, Barnkrug-Otterndorf)	Geschützt als Naturschutzgebiet	ist auch IBA (NI 057)
Hamburg	Hamburgisches Wattenmeer (RDB code 7DE029 Hamburgisches Wattenmeer)	Geschützt als Nationalpark	ist auch IBA (HH 001)
	Mühlenberger Loch (RDB code 7DE031 Mühlenberger Loch)	Geschützt als Landschaftsschutzgebiet	ist auch IBA (HH 003)

Erläuterung:

Quelle: Wetlands International (2005):
http://www.wetlands.org/RDB/Ramsar_Dir/Germany_.htm

IBA = Important Bird Area

Potenzielle FIB laut Mitlacher (1997) bzw. Sudtfeld et al. (2002b): Schleswig-Holstein: IBA SH 025 Pinneberger Elbmarschen; Niedersachsen: keine; Hamburg: keine

3 PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

3.1 Übersicht der erheblich negativen Auswirkungen auf die relevanten UVPG-Schutzgüter bei Durchführung der Vorhabens

Grundlage der Auswirkungsprognose auf maßgebliche Bestandteile der Schutzgebiete sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf relevante¹⁶ UVPG-Schutzgüter, die in folgenden Teilgutachten prognostiziert werden:

Biotische UVPG-Schutzgüter:

- Tiere und Pflanzen (terrestrisch): Unterlage E, Unterlage H.4a (Terrestrische Flora) und H.4b (Terrestrische Fauna) sowie
- Tiere und Pflanzen (amphibisch/aquatisch): Unterlage H.5a (Aquatische Flora), Unterlage H.5b (Aquatische Fauna) und Unterlage H.5c (amphibische und aquatische Biotoptypen).

Abiotische UVPG-Schutzgüter:

- Wasser: Unterlage H.2a (Oberirdische Gewässer-Wasserbeschaffenheit/Stoffhaushalt), Unterlage H.2b (Oberirdische Gewässer-Sedimente) und Unterlage H.2c (Grundwasser) und
- Boden, Klima, und Luft: Unterlage H.3 (Boden), Unterlage H.6 (Klima) und Unterlage H.7 (Luft) und
- Landschaft (Unterlage H.10).

Hinweis: Bei der Erstellung der Auswirkungsprognosen in den genannten Teilgutachten wurden alle unmittelbaren und mittelbaren vorhabensbedingten Auswirkungen (einschließlich der Auswirkungen auf Wechselwirkungen) auf UVPG-Schutzgüter berücksichtigt. Grundlage der Auswirkungsprognose in der UVU sind die Auswirkungsprognosen der BAW zu ausbaubedingten Veränderung der Hydrologie und der Morphologie, Veränderung des Stoffhaushalts und Veränderung des schiffserzeugten Belastungen (Unterlage H.1a, b, c, d und f).

In den nachfolgenden Tabellen erfolgt eine Übersicht über die Auswirkungen auf die im Rahmen dieser Untersuchung relevanten UVPG-Schutzgüter im Ergebnis der UVU (abiotische Schutzgüter: Tabelle 3.1-1; biotische Schutzgüter: Tabelle 3.1-2), jedoch ohne die Berücksichtigung der „Vorhabensmerkmale zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen“ gem. Unterlage B.2 (Kap. 5.5).

¹⁶ relevante UVPG-Schutzgüter: alle außer Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungsprognose aller UVPG-Schutzgüter bereits Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt.

Tabelle 3.1-1: Übersicht über Auswirkungen im Ergebnis der UVU – abiotische Schutzgüter

Vorhabensbestandteil/Wirkfaktoren	Boden	Wasser- Oberflächenwasser	Wasser-Sediment (Freisetzung Schad- stoffe)	Wasser-Grundwasser	Klima	Luft	Landschaft
Ausbauplanung (inkl. Unterhaltung)							
- Fahrrinne (Verbreiterung/Vertiefung)	--	U	X*	U	--	U	--
- Begegnungsstrecke (Verbreiterung/Vertiefung)	--	U	U	U	--	U	--
- Hafenzufahrt Parkhafen/Waltershofer Hafen (Vertiefung)	--	U	U	U	--	U	--
- Drehkreisbereich Vorhafen (Vertiefung)	--	U	U	U	--	U	--
Verbringung							
- Unterwasserablagerungen (UWA)	--	U	U	--	--	U	--
- Ufervorspülungen (UF)	X	U	U	U	U	U	U
- Übertiefenverfüllung (ÜV)	--	U	U	--	--	U	--
- Spülfelder (SF)	X	--	--	U	U	U	X
- Umlagerungsstellen (UL)	--	U	U	--	--	U	--
Begleitende Baumaßnahmen							
- Vorsetze Köhlbrandkurve	--	--	--	--	--	U	U
- Warteplatz Brunsbüttel	--	--	--	--	--	U	--
- Schifffahrtszeichen – Richtfeuerlinie	--	--	--	--	--	U	U
- Schifffahrtszeichen – Betonung	--	--	--	--	--	U	--
Ausbaubedingte Auswirkungen							
- Hydromorphologie (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimentation/Erosion)	U	U	--	U	U	--	--
- Stoffhaushalt (Salinität, Schadstoffe, Nährstoffe, Schwebstoffe, Sauerstoff)	U	--*	--	U	--	--	--
- Sonstiges (Schiffserzeugte Wellen- u. Strömungsbelastung: Uferabbrüche, Watterosion)	X	--	--	--	U	--	--

Erläuterungen:

Hinweis: Die Auswirkungsprognose in der UVU erfolgt ohne Schutzmaßnahmen gem. Unterlage B.2 (Kap. 5.5).

-- = keine Auswirkung, U = unerheblich negative/positive oder neutrale Auswirkung, X = erheblich negative Auswirkung, X* = nur der Bereich km 633 - 635,5 (Freilegung belasteter Sedimente), * = Beim Schutzgut Oberflächenwasser, Teil Wasserbeschaffenheit ist sind diese ausbaubedingten Wirkfaktoren nicht einzustellen.

Quellen: Siehe Teilgutachten: Wasser: Unterlage H.2a (Oberirdische Gewässer-Wasserbeschaffenheit/Stoffhaushalt), Unterlage H.2b (Oberirdische Gewässer-Sedimente) und Unterlage H.2c (Grundwasser); Boden, Klima, und Luft: Unterlage H.3 (Boden), Unterlage H.6 (Klima) und Unterlage H.7 (Luft); Landschaft (Unterlage H.10).

Es ist darauf hinzuweisen, dass in den verschiedenen Teilgutachten teilweise unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe zur Identifizierung vorhabensbedingter Auswirkungen herangezogen wurden. So wird z.B. beim Teilschutzgut Wasser-Wasserbeschaffenheit bezogen auf Wasserkörper vorgegangen, beim Teilschutzgut Aquatische Fauna-Zooplankton wurden z.T. differenzierter vorgegangen (siehe Tabelle 3.1-2). Bei der Erstellung der Auswirkungsprognosen in den genannten Teilgutachten wurden alle unmittelbaren und mittelbaren vorhabensbedingten Auswirkungen (einschließlich der Auswirkungen auf Wechselwirkungen) auf UVP-G-Schutzgüter berücksichtigt.

Tabelle 3.1-2: Übersicht über Auswirkungen im Ergebnis der UVU – biotische Schutzgüter

Vorhabensbestandteil/Wirkfaktoren	Terrestrische Fauna und Flora				Aquatische Fauna und Flora						
	Terrestrische Flora	Terrestrische Fauna - Brutvögel	Terrestrische Fauna - Gastvögel	Sonstige Artengruppen	Aquatische Flora - Phytoplankton	Aquatische Flora - Phytobenthos	Aquatische Fauna - Zooplankton	Aquatische Fauna - Zoobenthos	Aquatische Fauna - Fische	Aquatische Fauna - Marine Säuger	Aquatische u. amphibische Biototypen
Ausbauplanung (inkl. Unterhaltung)											
- Fahrrinne (Verbreiterung/Vertiefung)	--	U	U	-- ³	--	--	U	X ⁴	U	U	X
- Begegnungsstrecke (Verbreiterung/Vertiefung)	--	U	U	-- ³	--	--	U	X ⁴	U	U	X
- Hafenzufahrt Parkhafen/Waltershofer Hafen (Vertiefung)	--	U	U	-- ³	--	--	U	U	U	--	U
- Drehkreisbereich Vorhafen (Vertiefung)	--	U	U	-- ³	--	--	U	U	U	--	U
Verbringung											
- Unterwasserablagerungen (UWA)	--	U	U	-- ³	--	--	U	U	U	U	X
- Ufervorspülungen (UF)	X	X ¹	U	-- ³	--	U	X ⁵	X ⁵	X	U	X
- Übertiefenverfüllung (ÜV)	--	U	U	-- ³	--	--	U	U	U	U	U
- Spülfelder (SF)	X	X ¹	U	U	--	--	--	--	--	--	--
- Umlagerungsstellen (UL)	--	U	U	-- ³	--	--	U	U	U	U	U
Begleitende Baumaßnahmen											
- Vorsetze Köhlbrandkurve	--	U	U	-- ³	--	--	U	U	U	U	X
- Warteplatz Brunsbüttel	--	U	U	-- ³	--	--	U	U	U	U	U
- Schifffahrtszeichen – Richtfeuerlinie	U	U	U	-- ³	--	--	U	U	--	--	X
- Schifffahrtszeichen – Betonung	--	U	U	-- ³	--	--	--	--	--	--	U
Ausbaubedingte Auswirkungen											
- Hydromorphologie (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimentation/Erosion)	--	--	--	-- ³	--	--	U	U	U	--	--
- Stoffhaushalt (Salinität, Schadstoffe, Nährstoffe, Schwebstoffe, Sauerstoff)	--	--	--	-- ³	--	--	U	U	U	--	U
- Sonstiges (Schiffserzeugte Wellen- u. Strömungsbelastung: Uferabbrüche, Watterosion, Sedimentverlagerung)	U	U	U	-- ³	--	U	U	X ⁶	U	U	U

Erläuterungen:

Hinweis: Die Auswirkungsprognose in der UVU erfolgt ohne Schutzmaßnahmen gem. Unterlage B.2 (Kap. 5.5).

-- = keine Auswirkung, U = unerheblich negative/positive oder neutrale Auswirkung, X = erheblich negative Auswirkung,

¹ = nur bei Baubeginn während der Brutzeit erheblich; ³ = sonstige Artengruppen wurden nur im Bereich der Spülfelder bearbeitet; ⁴ = nur Verbreitungsbereiche zwischen Ovelgönne und Störkurve erheblich; ⁵ = nur UF Hetlingen und Wittenbergen erheblich; ⁶ = nur Sedimentverlagerungen in der neuen Fahrrinne erheblich

Quellen: Siehe Teilgutachten: Tiere und Pflanzen (terrestrisch): Unterlage E (sonstige Artengruppen), Unterlage H.4a (Terrestrische Flora) und H.4b (Terrestrische Fauna); Tiere und Pflanzen (amphibisch/aquatisch): Unterlage H.5a (Aquatische Flora), Unterlage H.5b (Aquatische Fauna) und Unterlage H.5c (amphibische und aquatische Biototypen).

Es ist darauf hinzuweisen, dass in den verschiedenen Teilgutachten teilweise unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe zur Identifizierung vorhabensbedingter Auswirkungen herangezogen wurden. So wird z.B. beim Teilschutzgut Aquatische Flora Phytoplankton bezogen auf Wasserkörper vorgegangen, beim Teilschutzgut Aquatische Fauna-Zooplankton wurden z.T. differenzierter vorgegangen. Bei der Erstellung der Auswirkungsprognosen in den genannten Teilgutachten wurden alle unmittelbaren und mittelbaren vorhabensbedingten Auswirkungen (einschließlich der Auswirkungen auf Wechselwirkungen) auf UVP-G-Schutzgüter berücksichtigt.

3.2 Veränderungen in Schutzgebieten nach BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens und Bewertung

Eine Übersicht über die Betroffenheit von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz durch Vorhabensbestandteile gibt Abbildung H.09.-1 im Anhang (Kap. 7.1.2).

Vorbemerkung

In Naturschutzgebieten gilt gemäß § 30 (2) BNatSchG

„(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“

In Landschaftsschutzgebieten gilt gemäß § 26 (2) BNatSchG:

„(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.““

Ausnahmen können in beiden Schutzgebietskategorien auf Antrag (Befreiungsantrag) unter bestimmten Voraussetzungen für bestimmte Handlungen zugelassen werden. Dies gilt nicht für bereits in den Schutzgebietsverordnungen festgelegten „zulässigen Handlungen“.

Erheblich negative Auswirkungen o.g. relevanten UVPG-Schutzgüter sind ggf. dazu geeignet, in den betroffenen Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten dem Schutzzweck zuwiderzulaufen (bzw. zu „beeinträchtigen“).

3.2.1 Naturschutzgebiete

In der nachfolgenden Tabelle 3.2-1 erfolgt eine Übersicht über die von erheblich negativen Auswirkungen auf einzelne UVPG-Schutzgüter betroffenen Naturschutzgebiete.

Tabelle 3.2-1: Übersicht der erheblich negativen Auswirkungen auf UVPG-Schutzgüter in Naturschutzgebieten (NSG)

Schutzgebietskategorie/betroffenes Gebiet	Erheblich negative Auswirkungen auf relevante UVPG-Schutzgüter im Schutzgebiet	Schutzzweck
Schleswig-Holstein		
NSG „Elbinsel Pagensand“	<p><u>Spülfelder Pagensand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Teilschutzgut terrestrische Fauna (Brutvögel):</u> Erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvögel sind durch den Bau und die Befüllung der Spülfelder Pagensand zu prognostizieren, sofern diese Maßnahmen in der Brutzeit stattfinden (Gelegeverlust). - <u>Teilschutzgut terrestrische Flora:</u> Erheblich negative Auswirkungen treten durch die Einbringung von Sedimenten auf Pagensand infolge der Überprägungen/Beseitigung der vorhandenen Terrestrischen Flora auf. Auf Pagensand wird von einer mittel- bis langfristigen Etablierung von Feuchtvegetation ausgegangen. - <u>Schutzgut Landschaft:</u> Bei den neuen Spülfeldern auf Pagensand entsteht durch die Veränderung der Oberflächenform (Errichtung der Dämme) eine deutliche landschaftliche Veränderung, die langfristig bestehen bleibt und als erheblich negativ zu bewerten ist. 	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet von internationaler Bedeutung besteht aus der im Süßwasser-Tidebereich liegenden Elbinsel Pagensand mit Wasser- und unmittelbar angrenzenden Wattflächen. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es die Flachwasserbereiche an der Pagensander Nebeneibe als wichtigen Fortpflanzungs- und Aufwuchsbereich für Elbfische, das Süßwasserwatt mit seinen Flechtbinsen- und Brackwasserröhrichtgesellschaften, die Strände als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, die Auwälder und sonstige naturnahe Gehölzbestände, die Röhrichte und Hochstaudenrieder, die Feuchtwiesen, Magerrasen und Dünenbereiche und die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die hier brütenden und rastenden Vogelarten, sowie ihre Ökosysteme zu erhalten und zu schützen. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“</p>

Schutzgebietskategorie/betroffenes Gebiet	Erheblich negative Auswirkungen auf relevante UVPG-Schutzgüter im Schutzgebiet	Schutzzweck
<p>NSG „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“</p>	<p><u>Ufervorspülung Hetlingen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Teilschutzgut terrestrische Fauna (Brutvögel):</u> Die Überdeckung von Brackwasser-/ Wattrohrriechen während der Brutzeit durch die Herstellung von Ufervorspülungen wird als erheblich bewertet. - <u>Teilschutzgut terrestrische Flora:</u> Erheblich negative Auswirkungen treten im Bereich der Ufervorspülungen infolge der Überdeckung von Rohrriechen auf. Es wird von einer mittel- bis langfristigen Regeneration bzw. Wiederansiedlung der Rohrriechen ausgegangen. - <u>Teilschutzgut aquatische u. amphibische Biotoptypen:</u> Im Bereich der Ufervorspülung Hetlingen wird „Flusswatt ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (FWO) durch die Aufspülung zum Teil zu Strandfläche aufgehöhht. Die Ufervorspülung Hetlingen ist anschließend dem Biotoptyp „Sandbank/-strand der Ästuare“ (KSA) zuzuordnen (Bestandswertveränderung: WS 5 → WS 4/WS 2). Die Auswirkungen werden als deutlich negativ, langfristig, lokal und deshalb als erheblich negativ bewertet. - <u>Teilschutzgut aquatische Fauna (Zooplankton, Zoobenthos und Fische):</u> Umwandlung von Flachwasserzone und Watt zu terrestrischen Flächen durch Ufervorspülung - <u>Teilschutzgut aquatische Fauna (nur Fische):</u> Umwandlung von Flachwasserzone zu Watt durch Ufervorspülung - <u>Schutzgut Boden:</u> Die im Bereich der Ufervorspülung vorhandenen Böden weisen zum Teil maßnahmenbedingte Änderungen der Bodenwertstufe auf. Diese Änderungen werden als erheblich negativ bewertet. 	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet besteht aus der naturnahen Flussuferlandschaft der Elbe, die in Teilen durch die Vordeichung verändert wurde. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet von gesamtstaatlich-repräsentativer und internationaler Bedeutung. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es, die ausgedehnten Süßwasserwatten mit den Binsen- und Schilfröhriechen, die ausgedehnten Röhriech- und Hochstaudenbestände, die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände wie Weidengebüsche und Tideauwälder, die Überschwemmungsflächen und Stillgewässer, die Haseldorfer Binnenelbe mit den zugeordneten Seitenarmen, Prielern und Gräben, die naturnahen Feuchtgrünlandflächen, die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen und Tierarten, insbesondere auch die hier brütenden und rastenden sowie durchziehenden Vogelarten, die für den Naturraumtypischen natürlichen, dynamischen Prozesse, das für den Naturraum typische Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen und die eingedeichten Flächen als Feuchtgebiet zu entwickeln und zu erhalten. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.“</p>

Schutzgebietskategorie/betroffenes Gebiet	Erheblich negative Auswirkungen auf relevante UVPG-Schutzgüter im Schutzgebiet	Schutzzweck
Niedersachsen		
NSG „Schwarztonnensand“*	<p><u>Spülfelder Schwarztonnensand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Teilschutzgut terrestrische Fauna (Brutvögel):</u> Erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvögel sind durch den Bau und die Befüllung des Spülfeldes Schwarztonnensand zu prognostizieren, sofern diese Maßnahmen in der Brutzeit stattfinden (Gelegeverlust). - <u>Teilschutzgut terrestrische Flora:</u> Erheblich negative Auswirkungen treten durch die Einbringung von Sedimenten auf Schwarztonnensand infolge der Überprägungen/Beseitigung der vorhandenen Terrestrischen Flora auf. Auf Schwarztonnensand wird von einer mittel- bis langfristigen Etablierung von Sand-Magerrasen und halbruderaler Gras- und Staudenfluren ausgegangen. - <u>Schutzgut Landschaft:</u> Bei dem neuen Spülfeld auf Schwarztonnensand entsteht durch die Veränderung der Oberflächenform (Errichtung der Dämme) eine deutliche landschaftliche Veränderung, die langfristig bestehen bleibt und als erheblich negativ zu bewerten ist. - <u>Schutzgut Boden:</u> Bei der Aufspülung auf Spülfeldern treten durch die Überdeckung bestehender Böden auf Schwarztonnensand Änderungen der Bodenwertstufen ein. Die Veränderungen werden entsprechend als erheblich bewertet. 	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gemeinschaften, insbesondere als Brut- und Rastgebiet für seltene und bedrohte Vogelarten im Rahmen des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf."“</p>
NSG „Asseler-sand“*	Keine*	--
NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Schutzgut Boden:</u> Die Verstärkung der schiffsbedingten Belastungen auf die Ufer führt zu einer Zunahme der Erosionsrate von Uferböden, insbesondere durch Abbruchkanten. Der Verlust von Böden wird als erheblich negativ eingestuft. 	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Außendeichsländereien als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, insbesondere als Rast- und Nahrungs-, aber auch als Brutbiotop für Wat- und Wasservögel. Dazu ist insbesondere erforderlich die Erhaltung des Gezeiteneinflusses auf das Gebiet im bisherigen Umfang, die Beibehaltung der Grünlandwirtschaft im bisherigen Umfang und außerhalb des Sommerpolders auch in der bisherigen Intensität sowie die Erhaltung der Offenheit und Weite als Charakteristika dieses Lebensraumes, aber auch dieser Landschaft in ihrem Erscheinungsbild für den Menschen.“</p>
NSG „NSG Vogelschutzgebiet Hullen“	- s.o. zu NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“	- kein Schutzzweck genannt –
NSG „NSG Außendeich Nordkehdingen I“	- s.o. zu NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“	- kein Schutzzweck genannt –

Schutzgebiets- kategorie/betroffenes Gebiet	Erheblich negative Auswirkungen auf relevante UVP-G-Schutzgüter im Schutzgebiet	Schutzzweck
NSG „NSG Außendeich Nordkehdingen II“	- s.o. zu NSG „Hadelner und Belumer Außen- deich“	„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung ungestörter und offener Grün- länderein im Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Nr 4. "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf" als Brut- und Rastbiotope für eine Vielzahl z.T. gefährdeter Wat- und Wasservögel, die Erhaltung von Priel, Röhrichten und Wattflächen im Übergangsbereich zwischen Salz- und Süßwasser, die Erhaltung der charakteristischen Offenheit und Weite des Deichvorlandes.“
NSG „Allwörden Außen- deich/Brammers and“	- s.o. zu NSG „Hadelner und Belumer Außen- deich“	„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhal- tung der letzten großen Außendeichsfläche an der Niederelbe. Als Grünlandgebiet soll es vornehmlich Wat- und Wasservögeln unge- störte Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope bieten.“
Hamburg		
Keine	Keine	--

Erläuterung: *NSG „Asselersand“ und NSG „Schwarztonnensand“ betroffen von Kompensationsmaßnahme

Ergänzend ist bezüglich einzelner NSG auf folgendes hinzuweisen:

NSG „Elbinsel Pagensand“

Es ist darauf hinzuweisen, das im NSG „Elbinsel Pagensand“ (Schleswig-Holstein) gem. § 5 (6) der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand u.a. folgende Handlungen zulässig sind:

„6.a) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Bundeswasserstraße Elbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetz einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

b) die Anlage von Spülfeldern und das Aufspülen im Rahmen der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe auf Flächen, die im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde festzulegen sind;“

NSG „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“

Es ist darauf hinzuweisen, das im NSG „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ (Schleswig-Holstein) gem. § 5 (1) 7 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland u.a. folgende Handlungen zulässig sind:

„7. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Bundeswasserstraße Elbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetz einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;“

NSG „Schwarztonnensand“

Es ist darauf hinzuweisen, das im NSG „Schwarztonnensand“ (Niedersachsen) gem. § 5 (c) der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Schwarztonnensand“ u.a. folgende Handlungen zulässig sind:

„c) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Bundeswasserstraße Elbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetz einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks;“

3.2.2 Nationalparke

Es werden keine Nationalparke von erheblich negativen Auswirkungen betroffen.

3.2.3 Biosphärenreservate

Es werden keine Biosphärenreservate von erheblich negativen Auswirkungen betroffen.

3.2.4 Landschaftsschutzgebiete

In der nachfolgenden Tabelle 3.2-2 erfolgt eine Übersicht über die von erheblich negativen Auswirkungen auf einzelne UVP-G-Schutzgüter betroffenen Landschaftsschutzgebiete.

Tabelle 3.2-2: Übersicht der erheblich negativen Auswirkungen auf UVP-G-Schutzgüter in Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Schutzgebietskategorie/betroffenes Gebiet	Erheblich negative Auswirkungen auf relevante UVP-G-Schutzgüter im Schutzgebiet	Schutzzweck
Schleswig-Holstein		
LSG „Kollmarer Marsch“	<p><u>Ufervorspülung Kollmar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Teilschutzgut terrestrische Fauna (Brutvögel):</u> Die Überdeckung von Brackwasser-/ Watttröhrichtchen während der Brutzeit durch die Herstellung von Ufervorspülungen wird als erheblich bewertet. - <u>Teilschutzgut terrestrische Flora:</u> Erheblich negative Auswirkungen treten im Bereich der Ufervorspülungen infolge der Überdeckung von Röhrichtchen auf. Es wird von einer mittel- bis langfristigen Regeneration bzw. Wiederansiedlung der Röhrichte ausgegangen. - <u>Teilschutzgut aquatische u. amphibische Biotoptypen:</u> Erheblich negative Auswirkungen treten im Bereich der Verbreitungsbereiche der Fahrrinne auf. - <u>Teilschutzgut aquatische Fauna (nur Zoobenthos):</u> Erheblich negative Auswirkungen treten im Bereich der Verbreitungsbereiche der Fahrrinne auf. - <u>Schutzgut Boden:</u> Die im Bereich der Ufervorspülung vorhandenen Böden weisen zum Teil maßnahmenbedingte Änderungen der Bodenwertstufe auf. Diese Änderungen werden als erheblich negativ bewertet. 	<p>„§ 3 (2) In dem geschützten Gebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushalts und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Bewahrung der in dem Gebiet vorhanden besonders bedeutsamen Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu pflegen und – so weit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen.“</p>
Niedersachsen		
Keine	Keine	--
Hamburg		
LSG „Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Otten- sen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen“	<p><u>Ufervorspülung Wittenbergen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Teilschutzgut aquatische u. amphibische Biotoptypen:</u> Im Bereich der Ufervorspülung Wittenbergen wird „Flusswatt ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (FWO) durch die Aufspülung zum Teil zu Strandfläche aufgehöhht. Die Ufervorspülung Wittenbergen ist anschließend dem Biotoptyp „Naturferner Sandstrand“ (KSI) zuzuordnen (Bestandswertveränderung: WS 5 → WS 4/WS 2). Die Auswirkungen werden als deutlich negativ, langfristig, lokal und deshalb als erheblich negativ bewertet. - <u>Teilschutzgut aquatische Fauna (Zooplankton, Zoobenthos und Fische):</u> Umwandlung von Flachwasserzone und Watt zu terrestrischen Flächen durch Ufervorspülung - <u>Teilschutzgut aquatische Fauna (nur Fische):</u> Umwandlung von Flachwasserzone zu Watt durch Ufervorspülung - <u>Schutzgut Boden:</u> Die im Bereich der Ufervorspülung vorhandenen Böden weisen zum Teil maßnahmenbedingte Änderungen der Bodenwertstufe auf. Diese Änderungen werden als erheblich negativ bewertet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Schutzzweck benannt –

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, das im LSG „Kollmarer Marsch“ (Schleswig-Holstein) gem. § 7 (1) 6 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kollmarer Marsch“ u.a. folgende Handlungen zulässig sind:

„6. Die Maßnahmen des Küstenschutzes und die Maßnahmen zur Gewährleistung der gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung;“

3.2.5 Naturdenkmale

Es werden keine Naturdenkmale von erheblich negativen Auswirkungen betroffen.

3.2.6 Naturparke

Es werden keine Naturparke von erheblich negativen Auswirkungen betroffen.

3.2.7 Geschützter Landschaftsbestandteile

Es werden keine geschützten Landschaftsbestandteile von erheblich negativen Auswirkungen betroffen.

3.2.8 EU-FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete und Important Bird Area (IBA) bzw. Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB)

Es werden z.T. EU-FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete und Important Bird Area (IBA) bzw. Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB) von erheblich negativen Auswirkungen auf einzelne UVP-G-Schutzgüter betroffen. Eine Untersuchung zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete erfolgt in Unterlage F.1 (Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG).

3.2.9 Besonders empfindliches Meeresgebiet (PSSA)

Es werden keine PSSA von erheblich negativen Auswirkungen betroffen.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Gutachten ist kein Bestandteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU, siehe Unterlage E) zum beantragten Vorhaben, da Schutzgebiete kein Schutzgut im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellen. Dennoch wird im Untersuchungsrahmen (WSD Nord & BWA 2005) die Erfassung und kartographische Darstellung der aktuellen Schutzgebiete gefordert.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde zunächst eine textliche und kartographische Darstellung der Schutzgebiete innerhalb bzw. angrenzend zum Untersuchungsgebiet angefertigt.

Aus pragmatischen Gründen werden die Bestandskarten zu Schutzbioten nach Bundesnaturschutzgesetz, zu Schutzgebieten nach FFH-Richtlinie und zu Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie nur dem Anhang B der Unterlage F.1 (Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG) den Planfeststellungsunterlagen beigelegt.

Abschließend erfolgt eine Listung der erheblich negativen Auswirkungen auf die hier relevanten UVPG-Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere und Landschaft einschließlich der Wechselwirkungen je Schutzgebiet. Diese werden dem jeweiligen Schutzzweck gegenüber gestellt. In einer kartographischen Darstellung werden die Betroffenheiten von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) durch Vorhabensbestandteile veranschaulicht.

Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete gem. FFH-Richtlinie und gem. der Vogelschutzrichtlinie werden in der Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG (Unterlage F.1) behandelt.

5 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Erläuterung
BAW-DH	Bundesanstalt für Wasserbau – Dienststelle Hamburg
BfBB	Büro für biologische Bestandsaufnahmen
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BFN	Bundesamt für Naturschutz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (Bundesnaturschutzgesetz)
BP	Brutpaar
BR	Brutrevier
BSG	Besonderes Schutzgebiet
BSU	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) Natur/Landschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWA	Behörde für Wirtschaft und Arbeit
BZF	Brutzeitfeststellung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAP	Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe“
FFH	Flora Fauna Habitat
FFH-RL	FFH-Richtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG
FIB	Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HmbNatSchG	Naturschutzgesetz (Hamburg)
HPA	Hamburg Port Authority
IBA	Important Bird Area
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation
KN	Kartennull
LANU SH	Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz (Schleswig-Holstein)
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MThb	Mittlerer Tidehub
MThw	Mittleres Tidehochwasser
MTnw	Mittleres Tideniedrigwasser
NDS	Land Niedersachsen
NLP, NP	Nationalpark
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NPG	Nationalparkgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
pSCI	pSCI = proposed site of community Interest (vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß nationaler Meldeliste, vGGB)
PSSA	Besonders empfindliches Meeresgebiet) gelten die Schutzmaßnahmen der
PSU	Practical Salinity Units (Bezugsgröße für Salinitätsangaben)
RLD	Rote Liste Deutschland
RLN	Rote Liste Niedersachsen
SCI	SCI = site of community Interest (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, GGB)

SDB	Standarddatenbogen
SH	Land Schleswig-Holstein
SPA	Special protected Area (= Besonderes Schutzgebiet = BSG)
Thw	Tidehochwasser
Tnw	Tideniedrigwasser
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsrahmen
URE	Umweltrisikoeinschätzung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
vGGB	Vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VU	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG
WRRL	Wasserrahmen-Richtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSD-N	Wasser- und Schifffahrdirektion Nord

6 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze und Verordnungen

EU-FFH-RL 1997. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 08.11.1997, S. 42). Inklusive Anhang I – Natürlich Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen und Anhang II – Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

EU-Vogelschutz-RL 2003. Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2.04.1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Abl. EG Nr. L 122 S. 36 vom 16.05.2003).

NMU 2003. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“. Runderlass des Nds. Umweltministeriums vom 28.07.2003. Nieders. Ministerialblatt Nr. 27 vom 03.09.2003.

Bundes- und Ländernaturschutzgesetze

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert am 21. Dezember 2004, BGBl. I S. 186

HmbNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzgesetz - HmbNatSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2001, Hamb.GVBl. S. 281, zuletzt geändert am 6. September 2004, Hamb.GVBl. S. 356

LNatSchG - Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003, GVOBl. Schl.-H. S. 339, geändert am 5. Dezember 2004, GVBl. S. 460

NNatG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994, Nds.GVBl. S. 155, ber. S. 267, zuletzt geändert am 5. November 2004, Nds.GVBl. S. 417

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts. Vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1957, 1110, 1386), Neugefasst durch Bek. v. 19. 8.2002 I 3245; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 3. 5.2005 I 1224.

Nationalparkgesetze

NPG-HH 2001- Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S.63). In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr.11/1990 vom 12. April 1990, Seite 64 - 66) geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 5. April 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr.13/2001 vom 18. April 2001, Seite 52-53)

NPG-NDS 2004. Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. 21, S. 443), Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417)

NPG-SH 2003 - Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz - NPG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999, GVOBl. Schl.-H. S.518, zuletzt geändert am 16.09.2003, GVOBl.Schl.-H. S. 503. <http://193.101.67.34/landesrecht/791-6.htm>

Internationale Vereinbarungen

EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG L 327).

FFH-RL 1997. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 08.11.1997, S. 42). Inklusive Anhang I - Natürlich Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen und Anhang II - Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Ramsar, 2.2.1971 ergänzt durch das Protokoll vom 3.12.1982, geändert durch die Konferenz der Vertragsparteien am 28.5.1987

Vogelschutz-RL 2003. Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2.04.1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Abl. EG Nr. L 122 S. 36 vom 16.05.2003).

Verordnungen über einzelne Naturschutzgebiete - Schleswig-Holstein

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen" vom 14. Dezember 1993 - Gl.-Nr. 791-4-151, GVOBl. Schl.-H. S. 46, zuletzt geändert am 16. September 2003, GVOBl. Schl.-H. S. 503.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Elbinsel Pagensand" vom 30. April 1997 - Gl.-Nr. 791-4-179, GVOBl. Schl.-H. S. 306, zuletzt geändert am 16. September 2003, GVOBl. Schl.-H. S. 503.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Eschschallen im Seestermüher Vorland" vom 2. April 1991 - Gl. Nr. 791-4-126, GVOBl. Schl.-H. S. 248, zuletzt geändert am 16. September 2003, GVOBl. Schl.-H. S. 503.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland" vom 22. März 2000 - Gl.-Nr. 791-4-196, GVOBl, Schl.-H. S. 273, zuletzt geändert am 16. September 2003, GVOBl. Schl.-H. S. 503.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Rhinplate und Elbufer südlich Glückstadt" vom 5. Dezember 2000 - Gl.-Nr. 791-4-199, GVOBl. Schl.-H. S. 653.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Neßsand" (Untereibe), im schleswig-holsteinischen Teil, zum Landkreis Pinneberg gehörig. Vom 30. August 1952. - GVOBl. Schl. -H. S. 149.

Verordnungen über einzelne Naturschutzgebiete – Niedersachsen

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Cuxhavener Küstenheiden“ im Landkreis Cuxhaven vom 06. Dezember 2004. - Amtsbl. Lbg. Nr. 23 vom 15.12.2004.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Schnook, Außen- deichsflächen bei Geversdorf“ in der Gemeinde Geversdorf, Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven sowie Gemeinde Balje, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade vom 16.01.2004. - Amtsbl. Lbg. Nr. 4 vom 15.02.2004.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Asselersand“ in der Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade vom 20. Juli 1988. - Amtsbl. Lbg. Nr. 16 v. 15.8.88.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet " Außendeich Nord- kehdingen II" in der Gemarkung Krummendeich und Freiburg, Landkreis Stade vom 7. April 1982. - Amtsbl. Lbg. Nr. 8 v. 1.5.1982.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Nessand" (Untereibe) Gemeinde Jork, Landkreis Stade vom 16. April 1980. - Amtsbl. Lbg. Nr. 9 v. 16.5.1980.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Ostese" in den Ge- markungen Balje, Landkreis Stade und Belum, Landkreis Cuxhaven vom 11.2. 1982 (geändert am 20.12.85). - Amtsbl. Lbg. Nr. 4 v. 1.3.1982.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Schwarztonnensand“ in der Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade vom 30. Juli 1985. - Amtsbl. Lbg. Nr. 16 v. 15.8. 85.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Wildvogelreservat Nordkehdingen" in der Gemeinde Balje, Landkreis Stade vom 3. Mai 1985. - Amtsbl. Lbg. Nr. 10 v. 15.5. 1985. Letzte Änderung vom 19. Dezember 1986, Amtsbl. Lbg. Nr. 3 v. 15.1.1987.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Borsteler Binnenebe und großes Brack" in der Gemeinde Jork, Landkreis Stade vom 22. April 1985. - Amtsbl. Lbg. Nr. 10 v. 15.5.1985.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ in den Gemarkungen Otterndorf, Stadt Otterndorf, Samtgemeinde Hadeln und Belum, Gemeinde Belum, Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven vom 14. Juni 1984. - Amtsbl. Lbg. Nr. 13 v. 15.7.1984, zuletzt geändert am 06.09.1984. - Amtsbl. Lbg. Nr. 18 v. 1.10.1984.

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Untere Seeveniede- rung" in den Gemeinden Seevetal und Stelle, Landkreis Harburg vom 14. Oktober 1993. - Amtsbl. Lbg. Nr. 21 v. 1. 11. 1993, zuletzt geändert am 26. September 1996. - Amtsbl. Lbg. Nr. 21 v. 1. 11. 1996,

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Außendeich Nordkehdingen I" im Bereich der Gema- rkung Balje, Landkreis Stade, vom 25. November 1974. - Naturschutzgebiet St 32. - Amtsbl. Lbg. Nr. 27 v. 5. 12.74.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Hullen" im Bereich der Gemarkun- gen Balje(Landkreis Stade) und Belum (Kreis Land Hadeln) vom 4. August 1970. - Amtsbl. Lbg. Nr. 16 v. 15.8.70. Zuletzt geändert am 22.1.1982 Amtsbl. Lbg. Nr. 3 v. 15.2.82.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allwörderer Außendeich/Brammersand“ im Bereich der Gemeinden Freiburg und Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade vom 10. Oktober 1979. - Amtsbl. Lbg. Nr. 20 vom 1.11.1979. Letzte Änderung vom 2.4.1982.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostemündung“ im Bereich der Gemarkungen Belum, Kreis Land Hadeln, sowie Balje, Landkreis Stade, vom 21. April 1975, Naturschutzgebiet St 33, letzte Änderung vom 22.01.1982. - Amtsbl. Lbg. Nr. 3 v. 15.2.1982.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schilf- und Wasserfläche Krautsand / Ostende“ Gemarkung Krautsand, Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade vom 12.12.1980. - Amtsbl. Lbg. Nr. 1 v. 15.1. 81.

Verordnungen über einzelne Naturschutzgebiete - Hamburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Borghorster Elblandschaff" vom 19. September 2000 - Gl. 791-1-110, HmbGVBl. S. 289.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Finkenwerder Süderelbe" vom 17. Juni 1997 - Gl. 791-1-10, HmbGVBl. S. 250.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Flottbektal" vom 1. Juni 1982 - Gl. 791-1-29, HmbGVBl. S. 197.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heuckenlock" vom 19. Juli 1977 – Gl. 791-1-126, HmbGVBl. S. 202, zuletzt geändert am 05.10.2004, HmbGVBl. S. 375.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kiebitzbrack" vom 26. März 1985 – Gl. 791-1-107, HmbGVBl. S. 100.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kirchwerder Wiesen" vom 24. August 1993 – Gl. 791-1-109, HmbGVBl. S. 231, zuletzt geändert am 05.10.2004, HmbGVBl. S. 375.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Neßsand" vom 28. Oktober 1952 – Gl. 791-1-27, HmbGVBl. S. 791, zuletzt geändert 02. Juli 1981. – HmbGVBl. S. 167. –aufgehoben.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenberger Loch/Neßsand“ vom 18.10.2005 – Gl. 791-1-121, 791-1-27, HmbGVBl. S. 431

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rhee" vom 22 Juni 1981 – Gl. 791-1-128, HmbGVBl. S. 157, zuletzt geändert am 05.10.2004, HmbGVBl. S. 375.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schweenssand" vom 31. August 1993 – Gl. 791-1-129, HmbGVBl. S. 255

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Westerweiden" vom 25. April 1989 – Gl. 791-1-11, HmbGVBl. S. 77, zuletzt geändert am 27. August 1996. - HmbGVBl. S. 218

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wittenbergener Heide/Elbwiesen" vom 24. Juni 1986 – Gl. 791-1-30. - HambGVBl. S. 179.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Zollenspieker" vom 26. April 1988 – Gl. 791-1-108, HmbGVBl. S. 66.

Verordnungen über einzelne Landschaftsschutzgebiete – Schleswig-Holstein

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) im Landkreis Pinneberg vom 29.03.2000. Quelle: <http://www.kreis-pinneberg.de/>

Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969. - Amtsbl. Schl.-H. AAz. 1969 S. 277.

Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Kollmar und Neuendorf b.E. und der Stadt Glückstadt vom 10.7.1980. Quelle: http://www.steinburg.de/195_2739.htm

Verordnungen über einzelne Landschaftsschutzgebiete – Niedersachsen

Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Lühesand“ in den Gemeinden Hollern und Steinkirchen vom 28.9.1982. - Amtsbl. Lbg. Nr. 21. v. 15.11.1982.

Verordnungen über einzelne Landschaftsschutzgebiete – Hamburg

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "MÜHLENBERGER LOCH" vom 25. Mai 1982. - HmbGVBl. Nr. 27 S. 188, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23 November 1999 HmbGVBl. 2000, S. 92

- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962. - HambGVBl. S. 203, zuletzt geändert am 03. September 2002, HmbGVBl. S. 245.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Altengamme vom 19. April 1977. - HambGVBl. S. 97, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2004, HmbGVBl. 2004, S. 375.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder vom 19. April 1977. - HambGVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2004, HmbGVBl. 2004, S. 375.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuengamme vom 19. April 1977. - HambGVBl. S. 102, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2004, HmbGVBl. 2004, S. 375.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland vom 22. Oktober 1957. HmbGVBl. I 791-q, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2004, HmbGVBl. 2004, S. 375.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ochsenwerder vom 19. April 1977. - HambGVBl. S. 103, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2004, HmbGVBl. 2004, S. 375.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ost-Krauel vom 19. April 1977. - HambGVBl. S. 104, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2004, HmbGVBl. 2004, S. 375.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Overhaken vom 19. April 1977. - HambGVBl. S. 106, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2004, HmbGVBl. 2004, S. 375.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Spadenland vom 19. April 1977. - HambGVBl. S. 108, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2004, HmbGVBl. 2004, S. 375.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Tatenberg vom 23. März 1976. - HambGVBl. S. 64, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2004, HmbGVBl. 2004, S. 375.

Quellen für Gebietsshapes

- Schriftliche Mitteilung durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU-SH), Dezernat 32 - Flächenhafter Naturschutz
- Schriftliche Mitteilung durch das Niedersächsische Umweltministerium (Herr Dr. Prassel) vom 19.05.05 zur Nutzung der Geodaten sowie schriftliche Mitteilungen durch den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 30.05.05
- Schriftliche Mitteilung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) Natur / Landschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Naturschutzamt

Sonstige Quellen

- AHU – Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH. 1996. Fachbeitrag Grundwasser. Materialband IV zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Hamburg.
- Arbeitsgemeinschaft Prof. Dr. Möller / Dr. Voigt und Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Nord. 1997. Umweltnutzungen. Materialband XIV zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Langwedel, Hamburg.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein. 1996. Marine Kulturgüter. Materialband XI zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Schleswig.

- Bauer, H.-G., Berthold, P.; Boye, P., Knief, W., Südbeck, P., & Witt, K. 2002. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BAW – Bundesanstalt für Wasserbau. 1996a. Ausbaubedingte Änderungen der Tidedynamik bei Sturmfluten. Teil von Materialienband I zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. 72 S. und Anlagen. Hamburg.
- BAW – Bundesanstalt für Wasserbau. 1996b. Ausbaubedingte Änderungen der Tidedynamik. Teil von Materialienband I zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. 124 S und Anlagen. Hamburg.
- BAW – Bundesanstalt für Wasserbau. 1996c. Ermittlung und Bewertung ausbaubedingter Änderungen der schiffserzeugten Belastung – Schiffswellen und Strömungen. Teil von Materialienband I zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Hamburg.
- BAW – Bundesanstalt für Wasserbau. 1996d. Zusammenfassendes Gutachten Hydromechanik. Teil von Materialienband I zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Hamburg.
- BAW – Bundesanstalt für Wasserbau. 1997. Ausbaubedingte Änderungen der Tidedynamik in Bützflether Süderelbe, Ruthenstrom, Wischhafener Süderelbe, Freiburger Hafentriel. Teil von Materialienband I zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Hamburg.
- BfBB – Büro für Biologische Bestandsaufnahmen. 1997. Schutzgut Tiere und Pflanzen – Terrestrische Lebensgemeinschaften. Materialband VI zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Hamburg und Kiel.
- BfG - Bundesanstalt für Gewässerkunde 1994. (Bundesanstalt für Gewässerkunde, Hrsg.). Bewertungsverfahren in der Umweltverträglichkeit an Bundeswasserstraßen. 35 S. u. Anlagen.
- BfG - Bundesanstalt für Gewässerkunde 2002. Untersuchung des ökologischen Entwicklungspotenzials der Unter- und Außenelbe (Ökologische Potenzialanalyse) Teil 1. Im Auftrag der Projektgruppe Potenzialanalyse (Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord / Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Amt Strom- und Hafenbau. Koblenz, Dezember 2002.
- BfG - Bundesanstalt für Gewässerkunde 2004. Umweltrisikoeinschätzung und FFH-Verträglichkeitseinschätzung für Projekte an Bundeswasserstraßen. Weitere Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt mit einem Salzwassertiefgang von rd. 14,50 m. Im Auftrag der Projektgruppe Voruntersuchung Fahrrinnenanpassung Unter – und Außenelbe : Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und Amt Strom- und Hafenbau. Koblenz, März 2004.
- BfG – Bundesanstalt für Gewässerkunde. 1997. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). LBP zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Koblenz, Berlin.
- BfG – Bundesanstalt für Gewässerkunde. 2000. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Ergänzung. Ergänzung zum LBP zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Koblenz, Berlin.
- BVerwG – Bundesverwaltungsgericht 2004. Urteil des 4. Senats vom 1. April 2004 – BVerwG 4 C 2.03. http://www.dda-web.de/downloads/recht/BVerwG_Hochmosel.pdf
- CWSS 1998. (Common Wadden Sea Secretariat, Hrsg.). Erklärung von Stade – Trilateraler Wattenmeerplan zum Schutz des Wattenmeers – Ministererklärung zur Achten Trilateralen Regierungskonferenz zum Wattenmeers (Stade, 22.10.1997). Wilhelmshaven.
- CWSS 2003. The Wadden Sea. A Particular Sensitive Sea Area (PSSA). www.waddensea-secretariat.org/news/documents/pssa/PSSA-flyer-FRG.pdf
- Drachenfels, O. v. 2004. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004. Naturschutz Landschaftspfli. Niedersachs. Heft A/4, 240 Seiten.

- EUGH - Europäischer Gerichtshof 2000. Urteil des Gerichtshof (Sechste Kammer) vom 7. Dezember 2000 (1) Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG - Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Besondere Schutzgebiete In der Rechtssache C-374/98. (Basses-Corbières-Urteil des EuGH vom 7.12.2000) [http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79998792C19980374&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=\(\)](http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79998792C19980374&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=()).
- EU-Kommission 2003. Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates [Amtsblatt L 14 vom 21.1.2004].
- EU-Kommission 2003. Ergänzendes Aufforderungsschreiben Vertragsverletzung Nr. 2001/5117. Im Internet z.B. unter http://www.antiport.de/doku/natur/030401eu_brd.pdf
- EU-Kommission 2003a. Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4032) [Amtsblatt Nr. L 387 vom 29/12/2004 S. 0001 – 0096]
- EU-Kommission 2004b Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen
- GD Umwelt 2001. Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitfaden zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Europäische Kommission.
- Gellermann, M. 2004. Der Hochmoselübergang. Anmerkungen zum Urteil des BVerwG vom 01.04.2004. DVBl. 2004, Heft 19. http://www.dda-web.de/downloads/recht/BVerwG_Hochmosel_Gellermann.pdf
- Lamprecht, H., Trautner, J. und G. Kaule 2004. Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Endbericht April 2004. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN.
- Land Schleswig-Holstein 2004: Auswahl und Benennung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Auswahl Europäischer Vogelschutzgebiete, Beteiligung der Betroffenen nach § 20b Abs. 1 und § 20c Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Gl.-Nr.: 7911.64 Amtsbl. Schl.-H. 2003 S. 437 Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Juni 2003 -V 321- 5321-30- 3. geänd. Bek. v. 17.3.2004 (Amtsbl. S. 338)
- Melter J. & M. Schreiber 2001. Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen – Eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen.
- Mitlacher 1997. Ramsar-Bericht Deutschland. Bericht zur Umsetzung und Wirkung des „Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der 20jährigen Mitgliedschaft Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft. 51. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Niedersächsischer Landtag 2001. Anlage zur Begründung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ – Aktualisierung des Europäischen Vogelschutzgebietes V01 „Niedersächsisches Wattenmeer“. 14. Wahlperiode. Drucksache 14/1900. Hannover.
- NLÖ 2003. Bewertungsbögen des Niedersächsischen Landesamt für Ökologie, Bearbeitungsdatum 25.06.03.
- NLWK (2004a). Feldkarten der Brutvogelkartierungen der betreffenden Zählbezirke aus den Jahren 1998 – 2002 und Zusammenfassung der Daten als excel-Datei.
- NMU 2004. Informationen zum FFH-Nachmeldeverfahren: Übersichtskarte der Nachmeldevorschläge. Liste der Nachmeldegebiete. Interaktiver Kartenserver. <http://www.mu1.nieder->

- sachsen.de:80/master/C3202257_N3202237_L20_D0_I598.html. Zugriff vom 22.06.2004.
- PÖUN – Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Nord. 1997a. UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Umweltverträglichkeitsstudie – Textband, 5 Kartenbände, Ergänzungsband, Allgemein verständliche Zusammenfassung, FFH-Studie. Im Auftrag der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg, Wirtschaftsbehörde, Amt Strom und Hafenausbau. Stand Juli 1997. Hamburg.
- PÖUN – Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Nord. 1997b. Kulturgüter im Terrestrischen Bereich. Materialband XII zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Hamburg.
- PÖUN – Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Nord. 1997c. Landschaft. Materialband X zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Hamburg.
- PÖUN – Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Nord. 1997d. Schutzgebiete für Arten und Biotope. Materialband XV zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Hamburg.
- PÖUN – Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Nord. 1997e. Sonstige Sachgüter. Materialband XIII zur UVU zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Hamburg.
- Siedentop (2001, zitiert in Lamprecht et al. 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Endbericht April 2004. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN.
- Südbeck P. & Wendt, D. 2002. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform.d. Naturschutz Nieders. 22, 243-278.
- Sudfeldt, C., Doer, D. & W. Johannes. 2002b. Important Bird Areas und potenzielle Ramsar-Gebiete in Deutschland. In: NABU – Naturschutzbund Deutschland 2002. „Berichte zum Vogelschutz“, Heft 38/2002): 119-132.
- Sudfeldt, C., Doer, D., Hötker, H., Mayr, C., Unselt, C., Lindeiner, A.v. & Bauer, H.-G. 2002a. Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002) In: NABU – Naturschutzbund Deutschland 2002. „Berichte zum Vogelschutz“, Heft 38/2002): 17-111.
- UBA –Umweltbundesamt 2005. Biosphärenreservate in Deutschland - Leitlinien für Schutz, Pflege und Entwicklung. / "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB) Biosphärenreservate in Deutschland. <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/biores/1Links.htm>
- Verband deutscher Naturparke e.V. 2005. Karte Naturparke in Deutschland. <http://www.naturparke.de/naturparke/liste.php3>
- Wetlands International 2005. A Directory of Wetlands of International Importance - Table of Contracting Parties included in the Directory. http://www.wetlands.org/RDB/Ramsar_Dir/Germany_.htm
- WSV – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes / WSA – Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und Freie und Hansestadt Hamburg, Wirtschaftsbehörde, Amt Strom- und Hafenausbau. 1997. Erläuterungsbericht zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Teil A: Bedarfsbegründung, Teil B: Grundlegende Planungsüberlegungen (Vorhabensalternativen und -varianten), Teil C1: Vorhabensbeschreibung Bundesstrecke, Teil C2: Vorhabensbeschreibung Delegationsstrecke, Grunderwerbsverzeichnis, Projekt im Überblick, Vorgezogene Teilmaßnahmen.
- WSD Nord & BWA – Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord & Behörde für Wirtschaft und Arbeit. 2005. Geplante Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Kiel. (http://www.zukunftelbe.de/downloads/UVU-Rahmen_Original.pdf)

Sonstige Literatur und Quellen

Biotische UVPG-Schutzgüter:

Tiere und Pflanzen (terrestrisch): Unterlage E, Unterlage H.4a (Terrestrische Flora) und H.4b (Terrestrische Fauna) sowie

Tiere und Pflanzen (amphibisch/aquatisch): Unterlage H.5a (Aquatische Flora), Unterlage H.5b (Aquatische Fauna) und Unterlage H.5c (amphibische und aquatische Biotoptypen).

Abiotische UVPG-Schutzgüter:

Wasser: Unterlage H.2a (Oberirdische Gewässer-Wasserbeschaffenheit/Stoffhaushalt), Unterlage H.2b (Oberirdische Gewässer-Sedimente) und Unterlage H.2c (Grundwasser) und
Boden, Klima, und Luft: Unterlage H.3 (Boden), Unterlage H.6 (Klima) und Unterlage H.7 (Luft).

GUTACHTERGEMEINSCHAFT



IBL UmweltPLANUNG GBR



IMS INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Geprüft: 07. Februar 2007

gez. W. Herr

7 ANHANG

7.1 Karten und Abbildungen

7.1.1 Kartenverzeichnis

Karten zur Lage und Ausdehnung der in diesem Gutachten behandelten Schutzgebiete befinden sich in Anhang B der Unterlage F.1 (Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG).

Zu nennen sind:

Karte F.01-1a: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Nord)

Karte F.01-1b: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Süd)

Karte F.01-2a: Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (Blatt Nord)

Karte F.01-2b: Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (Blatt Blatt Süd)

Karte F.01-3a: Schutzgebiete gem. Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Nord)

Karte F.01-3b: Schutzgebiete gem. Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Süd)

7.1.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung H.09.-1: Betroffenheit von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) durch Vorhabensbestandteile

**Platzhalter
Karte A3 bunt**

Bitte hier PDF-Datei einsortieren

siehe Dateien:

H.09_SCH_Anhang-Abb-1_07_12_06

Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!

Abbildung H.09.-1: Betroffenheit von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) durch Vorhabensbestandteile

7.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.2-1: Schematisierte Vorgehensweise der UVU	2
Tabelle 1.4-1: Prinzipdarstellung des gebietsbezogenen Zielsystems	5
Tabelle 1.5-1: Vorhabenswirkfaktoren.....	11
Tabelle 2.3-1: Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.....	15
Tabelle 2.3-2: Nationalparke im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.....	16
Tabelle 2.3-3: UNESCO-Biosphärenreservate im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.....	18
Tabelle 2.3-4: Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.....	19
Tabelle 2.3-5: Naturdenkmale im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.....	20
Tabelle 2.4-1: (Vorgeschlagene) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet	23
Tabelle 2.4-2: Europäische Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.....	25
Tabelle 2.4-3: Vorschläge Dritter für Europäische Vogelschutzgebiete (IBA) im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet	26
Tabelle 2.5-1: Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB) im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.....	28
Tabelle 3.1-1: Übersicht über Auswirkungen im Ergebnis der UVU – abiotische Schutzgüter.....	30
Tabelle 3.1-2: Übersicht über Auswirkungen im Ergebnis der UVU – biotische Schutzgüter.....	31
Tabelle 3.2-1: Übersicht der erheblich negativen Auswirkungen auf UVPG-Schutzgüter in Naturschutzgebieten (NSG)	33
Tabelle 3.2-2: Übersicht der erheblich negativen Auswirkungen auf UVPG-Schutzgüter in Landschaftsschutzgebieten (LSG)	38
Tabelle 7.2-1: Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig- Holstein	55
Tabelle 7.2-2: Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen.....	56
Tabelle 7.2-3: Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg	59
Tabelle 7.2-4: Schutzzweck der Wattenmeernationalparke von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg.....	62
Tabelle 7.2-5: Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein	63
Tabelle 7.2-6: Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen.....	65
Tabelle 7.2-7: Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg	65
Tabelle 7.2-8: Schutzwürdigkeit der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein	66
Tabelle 7.2-9: Schutzwürdigkeit der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen.....	66
Tabelle 7.2-10: Schutzwürdigkeit der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg	67

Tabelle 7.2-11: Schutzwürdigkeit der Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein	68
Tabelle 7.2-12: Schutzwürdigkeit der Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen.....	68
Tabelle 7.2-13: Schutzwürdigkeit der Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg	68

7.2.1 Schutzzwecke Naturschutzgebiete

Tabelle 7.2-1: Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
Rhinplate und Elbufer südlich Glückstadt	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz und der Erhaltung der von der Tide beeinflussten Flussuferlandschaft an der Elbe mit ihren Flachwasserbereichen, insbesondere der Glückstädter Nebenelbe, ihren großen Brack- und Süßwasserwatten, ausgedehnten Tide- und Landröhrichtbiotopen, naturraumtypischen Weichholzaubiotopen, Trockenrasen und naturnahen Gehölzbeständen sowie den auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es, auch unter Berücksichtigung des östlich des Landesschutzdeiches geplanten Gewerbe- und Industriegebietes "Stadtstraße", die Flussuferlandschaft als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für die hier vorkommenden Vogelarten, als Aufzucht- und Nahrungsgebiet für Fische, Plankton- und Benthosorganismen sowie für seltene, teilweise stark gefährdete Pflanzen und wirbellose Tiere und die Lebensräume von internationaler Bedeutung für Pflanzen und Tiere zu schützen und zu erhalten sowie die großflächig unbeeinflusste Entwicklung der Natur dauerhaft zu sichern und nutzungsbedingte Störeinflüsse auszuschließen oder soweit wie möglich zu minimieren. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“</p>	Landesverordnung vom 5. Dezember 2000
Elbinsel Pagensand	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet von internationaler Bedeutung besteht aus der im Süßwasser-Tidebereich liegenden Elbinsel Pagensand mit Wasser- und unmittelbar angrenzenden Wattflächen. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es die Flachwasserbereiche an der Pagensander Nebenelbe als wichtigen Fortpflanzungs- und Aufwuchsbereich für Elbfische, das Süßwasserwatt mit seinen Flechtbinsen- und Brackwasserrohrichtgesellschaften, die Strände als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, die Auwälder und sonstige naturnahe Gehölzbestände, die Röhrichte und Hochstaudenrieder, die Feuchtwiesen, Magerrasen und Dünenbereiche und die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die hier brütenden und rastenden Vogelarten, sowie ihre Ökosysteme zu erhalten und zu schützen. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“</p>	Landesverordnung vom 30. April 1997, zuletzt geändert am 16. September 2003
Eschschallen im Seestermüher Vorland	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung einer natürlichen Flussuferlandschaft an der Elbe mit ihren großräumigen Süßwasserwatten, ausgedehnten Röhrichtbeständen und Hochstaudenriedern, Wasserflächen und naturnahen Gehölzbeständen und der an diese Lebensräume gebundenen charakteristischen und artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und ihren Ökosystemen, insbesondere den hier rastenden und brütenden Wat- und Wasservögeln des Süßwasserwatts und den an Röhrichtzonen und Hochstaudenrieder gebundenen Vogelarten sowie den spezialisierten Ökosystemen mit zahlreichen besonderen Tierarten des Elbvorlandes. Die Natur ist hier in ihrer Ganzheit zu erhalten oder zu entwickeln, die Schönheit der Natur ist dauerhaft und vollständig zu bewahren. Schutzzweck ist weiterhin die Eigenentwicklung der Arten und Ökosysteme im Bereich dieses Großlebensraumes zur Sicherung und Fortentwicklung der natürlichen genetischen Vielfalt und der Realisierung der Stoffkreisläufe. Soweit es zur Erhaltung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten in den Ökosystemen erforderlich ist, ist die Natur durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln oder wiederherzustellen.“</p>	Landesverordnung vom 2. April 1991, zuletzt geändert am 16. September 2003
Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet besteht aus der naturnahen Flussuferlandschaft der Elbe, die in Teilen durch die Vordeichung verändert wurde. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet von gesamtstaatlich-repräsentativer und internationaler Bedeutung. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es, die ausgedehnten Süßwasserwatten mit den</p>	Landesverordnung vom 22. März 2000, zuletzt geändert am 16. September 2003

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<i>Binsen- und Schilfröhricht, die ausgedehnten Röhricht- und Hochstaudenbestände, die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände wie Weidengebüsche und Tideauwälder, die Überschwemmungsflächen und Stillgewässer, die Haseldorfer Binneneelbe mit den zugeordneten Seitenarmen, Prielen und Gräben, die naturnahen Feuchtgrünlandflächen, die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen und Tierarten, insbesondere auch die hier brütenden und rastenden sowie durchziehenden Vogelarten, die für den Naturraumtypischen natürlichen, dynamischen Prozesse, das für den Naturraum typische Landschaftsbild zu erhalten und zuschützen und die eingedeichten Flächen als Feuchtgebiet zu entwickeln und zu erhalten. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.“</i>	
Neßsand	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 30.August 1952
Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen	<i>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet besteht aus der Binnendünenlandschaft der Besenhorster Sandberge und den angrenzenden Elbtal-Sandwiesen mit einem fast verlandeten Elbtalaltwasser. Es ist von hervorragender natur- und landeskundlicher Bedeutung. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Ganzheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es, die Eichen-, Birken- und Kiefernwaldbestände mit den offenen Sandflächen und Pionierstadien mit Silbergrasfluren der letzten, erhaltenen Flussdünen im schleswig-holsteinischen Teil des Elbtales, die den Sandbergen vorgelagerten, ehemals im Überflutungsbereich der Elbe gelegenen Stromtalwiesen mit gleitenden Übergangsstadien zwischen Feucht- und Trockenstandorten, die vom Aussterben bedrohten Magerwiesen-Pflanzengesellschaften und die Existenzbedingungen für gebietstypische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu schützen. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“</i>	Landesverordnung vom 14. Dezember 1993, zuletzt geändert am 16. September 2000

Tabelle 7.2-2: Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
„Cuxhavener Küstenheiden“	<i>„§ 3 Schutzzweck [...] 2) die Ausweisung zum NSG bezweckt insbesondere: die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftsraumtypischen, weitgehend küstenheidengeprägten Lebensräume mit Besenheide- und Krähenbeerstadien, flechtereichen Heidepionierstadien, Feuchtheiden, Heidemooren, Ginster-Sandheiden, Sandtrockenrasen, lichten Eichen-Krattwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern mit vielfältigen, standortabhängigen Übergangsbereichen; Den Schutz der wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften, wobei die Erhaltung und Entwicklung des NSG als wichtiger Brut-, Nahrungs- und Rastlebensraum für gefährdete Vogelarten von besonderer Bedeutung ist; Den Schutz, die Regeneration und Pflege von Mooren; Die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Kleingewässer mit Wasserpflanzengesellschaften, Ufervegetation sowie anschließenden Sumpf- und Bruchwäldern; Die Erhaltung und Förderung von kleinflächige parzelliertem, artenreichen Grünland sowohl in feuchten Niederungsbereichen als auch auf trockenen, mageren Standorten; Die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der vielfältig strukturierten und zum Teil durch Dünen reliefierten Küstenheiden- und Waldlandschaft für das Naturerleben; Den Schutz historischer, heimatkundlicher bedeutsamer Kulturlandschaftselemente besonders charakteristischer Eigenart wie Grabhügel, Wälle und sonstiger ur- und frühgeschichtlicher Bodendenkmale; Die Bewahrung der Natur und Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung der Küstenheidenlandschaft sowie</i>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 03.Dezember 2004

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<p>Die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. 3) Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen dieser Verordnung zielen unter der Maßgabe des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der unter Nr. 1 aufgeführten Lebensräume zu bewahren oder wiederherzustellen und die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse besonders zu schützen. [...]"</p>	
Hadelner und BelumerAußen-deich	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Außendeichsländereien als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, insbesondere als Rast- und Nahrungs-, aber auch als Brutbiotop für Wat- und Wasservogel. Dazu ist insbesondere erforderlich die Erhaltung des Gezeiteneinflusses auf das Gebiet im bisherigen Umfang, die Beibehaltung der Grünlandwirtschaft im bisherigen Umfang und außerhalb des Sommerpolders auch in der bisherigen Intensität sowie die Erhaltung der Offenheit und Weite als Charakteristika dieses Lebensraumes, aber auch dieser Landschaft in ihrem Erscheinungsbild für den Menschen.“</p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 14. Juni 1984, zuletzt geändert am 6. September 1984
Ostemündung	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 21. April 1975, zuletzt geändert am 22. Januar 1982
Ostese	<p>„§ 2 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung des nördlichen Teiles des Ostesees als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop insbesondere für seltene und bedrohte Wat- und Wasservogel. Als Ergänzung des Feuchtgebietes von Internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Ottern-dorf", sollen insbesondere die freie Wasserfläche, die Röhrichte und die Gehölze mit ihren jeweiligen vielfältigen Übergangszonen erhalten werden.“</p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 11. Februar 1982, zuletzt geändert am 15. Januar 2003
Schnook, Außen-deichsfläche bei Geversdorf	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der tidebeeinflussten Außen-deichsflächen an der Oste bei Geversdorf als historisch gewachsene Kulturlandschaft. Sie sind insbesondere charakterisiert durch ein Mosaik aus ausgedehnten offenen Grünlandbereichen, Gräben, Röhrichten, Wattflächen und Prielen. Vereinzelt sind Acker- und Brachflächen eingestreut. Die besondere Vielfalt, Eigenart und landschaftliche Schönheit des Gebietes ergeben sich aus der Großräumigkeit der zusammenhängenden Außendeichsflächen, der weitestgehend natürlichen Überschwemmungsdynamik der Oste, der traditionell extensiven Grünlandnutzung, der relativen Ruhe und Ungestörtheit. Eng an diesen Lebensraum angepasst haben sich schutzbedürftige naturraumtypische Lebensgemeinschaften mit z.T. gefährdeten Pflanzengesellschaften, Pflanzen- und Tierarten entwickelt. Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen naturraumtypischen Auenlandschaft am Unterlauf der Oste, des hochwasser-, tide-, und salzbeeinflussten Überschwemmungsgebietes mit den daraus resultierenden natürlichen Wasserständen, geomorphologischen Strukturen und natürlichen Biotoptypen wie Uferwällen, Abbruchkanten, Prielen, Altwässern, Watten, Brackwasserröhrichten und Riedern, des durch die spezifischen Standortverhältnisse und die traditionell extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung kleinräumig und vielfältig strukturierten Lebensraumes mit zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, des großräumig störungsarmen Brut- und Nahrungsbiotops von zum Teil gefährdeten Vogelarten, der wildlebenden Tier- und wildwachsenden Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften. Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Gebietes und Verbesserung der Lebensbedingungen der hierauf angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt sind insbesondere: die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Gewässerdynamik zur Förderung der dadurch bedingten Wasser- und Grundwasserstände sowie geomorphologischer Strukturen, die Entwicklung ungenutzter Uferstreifen und Sukzessionsflächen zur Förderung natürlicher Biotoptypen die Erhaltung und Förderung einer an den spezifischen Standortfaktoren orientierten extensiven Grünlandnutzung, die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen,</p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 16. Januar 2004

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<i>insbesondere die Erhaltung der relativen Störungsarmut und Ruhe des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störempfindlicher Vogelarten.“</i>	
Vogelschutzgebiet Hullen	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 4. August 1970, zuletzt geändert am 22. Januar 1982
Wildvogelreservat Nordkehdingen	„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als Bestandteil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf", insbesondere als großräumiges, möglichst störungsfreies Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, wie Enten, Säger, Gänse und Schwäne sowie als Brutgebiet für Grünlandvögel, vor allem für Austernfischer, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel und Kampfläufer. Die Voraussetzungen dafür, hohe biologische Produktivität der Gräben und Priele, das typische Land-/Wasserflächen-Mosaik, ausreichend hohe Wasserstände vor allem im Winter und Frühjahr, die Beetstruktur der Grünlandereien, die Offenheit des Gebietes (Freiheit von höher aufwachsender Vegetation, bauliche Anlagen etc.) sowie die Weide- bzw. Mähweidewirtschaft im Sinne des § 5 dieser Verordnung sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.“	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 03. Mai 1985, zuletzt geändert am 22. Dezember 1986
Außendeich Nordkehdingen I	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 25. November 1974
Außendeich Nordkehdingen II	„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung ungestörter und offener Grünlandereien im Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Nr. 4. "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf" als Brut- und Rastbiotope für eine Vielzahl z.T. gefährdeter Wat- und Wasservögel, die Erhaltung von Prieden, Röhrichten und Wattflächen im Übergangsbereich zwischen Salz- und Süßwasser, die Erhaltung der charakteristischen Offenheit und Weite des Deichvorlandes.“	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 07. April 1982, zuletzt geändert am 3. Juni 1988
Allwördener Außendeich/ Brammersand	„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung der letzten großen Außendeichsfläche an der Niederelbe. Als Grünlandgebiet soll es vornehmlich Wat- und Wasservögeln ungestörte Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope bieten.“	Verordnung vom 10. Oktober 1979
Schilf- und Wasserfläche Kraut-sand/ Ostende	„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten der Gewässer und Röhrichte.“	Verordnung vom 12. Dezember 1980
Asselersand	„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Asselersandes als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf", in seiner besonderen Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel, vornehmlich für den Weltbestand des Zwergschwanes, aber auch für Sing-schwan, Gänse, Kormoran, Taucher, Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Weihen und Singvögel, sowie als Brutgebiet für die Vögel des Grünlandes, der Gewässer und Röhrichte. Im Vordergrund steht die Erhaltung des Grünlandes, der Gewässer und des Gezeiteneinflusses sowie die Freihaltung des Gebietes von weiteren baulichen Anlagen und Gehölzpflanzungen und die Vermeidung von Störungen durch Erholungs- und Besucherverkehr.“	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 20. Juli 1988
Neßsand	„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt der Elbinseln und des Süßwasserwatts sowie eines Ausschnitts urtümlich wirkender Elblandschaft.“	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 16. April 1980
Schwarztonnen-sand	„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gemeinschaften, insbesondere als Brut- und Rastgebiet für seltene und bedrohte Vogelarten im Rahmen des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf.“	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 30. Juli 1985
Untere Seeve-niederung	„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der für dieses Gebiet charakteristischen Feuchtgrünlandgesellschaften mit den reichen Vorkommen der in der Bundesrepublik akut vom Aussterben bedrohten Schachbrettblume (<i>Fritillaria meleagris</i>), der Röhrichte, Seggenrieder und Hochstaudenfluren, der Still- und Fließgewässer,	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 14. Oktober 1993, zuletzt geändert am 26. September 1996

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<i>der die ebene Wiesenlandschaft gliedernden und belebenden Gehölzbestände und der Sandtrockenrasen als Wuchsgebiet gefährdeter Pflanzenarten und-gesellschaften sowie als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastraum für die auf die vorgenannten Biotop-typen angewiesenen Tierarten. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung der für die Elbmarsch charakteristischen, großflächig offenen Wiesenlandschaft. Um den Schutzzweck zu gewährleisten, wird ein Nutzungskonzept für die im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen von der Oberen Natur-schutzbehörde aufgestellt und fortgeschrieben. Es trifft Aussagen über die Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemodalitäten.“</i>	
Borsteler Binnenelbe und Großes Brack	<i>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung sind die Erhaltung und der Wiederaufbau der bedeutendsten Röhrichtbestände und naturnaher Auwaldreste des Alten Landes, die als Einheit mit den Wasserflächen der Borsteler Binnenelbe und des Großen Bracks, insbesondere für die Vogelwelt dieser Lebensbereiche erhebliche Bedeutung haben.“</i>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22. April 1985

Tabelle 7.2-3: Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Ham-burg

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
Wittenbergener Heide/Elbwiesen	<i>„§ 1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist, die mit Heide und Krattwald bestandenen Dünen, den Elbhang, sowie die schachblumenreichen Elbwiesen zu erhalten.“</i>	Verordnung vom 24. Juni 1986
Mühlenberger Loch/Neßsand	<i>„§ 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele Schutzzweck ist es, die Funktionsfähigkeit der von dynamischen Prozessen der Tideelbe wie Gezeiten, Oberwasserabfluss, Sedimentation, Erosion, Sturmfluten und Treibeis abhängigen reich strukturierten Lebensräume der Flachwasserzonen, von Prielern durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Sandstrände, Tide-Röhrichte, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Tide-Auwälder sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten für den Naturhaushalt auf der Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Tideelbe zu erhalten und zu entwickeln. Erhaltungsziele der in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichneten Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mühlenberger Loch“ im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand der Löffelente, Krickente und Spießente mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus großflächigen Süßwasserwatten und Flachwasserbereichen, 2. der Zwergmöwe, Trauerseeschwalbe und Flussseseschwalbe als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Strömungskanten zu erhalten und zu entwickeln. Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps „Ästuarien“ gemäß dem Schutzzweck nach Absatz 1 mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, der Finte und des Rappens mit ihren als Nahrungs-, Aufwuchs- oder Laichgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten, Stromkanten und Tiefwasserbereichen, des Meererneunauges und Flussneunauges mit ihren als Wandergebiet genutzten Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen sowie Stromkanten und des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen Lebensstätten aus Süßwasserwatten, Tide-Röhrichten sowie uferbegleitenden Hochstaudenfluren und Auwäldern zu erhalten und zu entwickeln.“</i>	Verordnung vom 18.10.2005 (Verordnung vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert am 25. April 1972, neu gefasst am 02. Juli 1981 wurde aufgehoben)
Finkenwerder Süderelbe	<i>„§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist, den alten Teilarm der Elbe als Teil des Ästuars und im Zusammenhang mit den angrenzenden Westerweiden mit seinen vielgestaltigen Wasserflächen, Uferbereichen und ehemaligen Vorlandflächen aus Auegehölzen, Feuchtwäldern und extensiv genutztem Grünland und unter dem Einfluss der</i>	Verordnung vom 17. Juni 1997

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<i>Tide und ihrer natürlichen Dynamik zu entwickeln, und zwar als Lebensstätte für darauf angewiesene, selten und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Zweck des Schutzes ist insbesondere, die Vielgestaltigkeit der Gewässer- und Ufermorphologie mit wechselnden Wassertiefen zu erhalten und zu entwickeln und tidebeeinflusste Süßwasserbiotope als weltweit einzigartige Lebensraum bestehend aus Flachwasserzonen, Süßwasserwatten mit Prielen sowie Tide- röhrichten aus Simsen- und Schilfröhrichten oder Seggenriedern als Lebens- raum zum Beispiel für Wasser-, Röhricht- und Watvögel und deren Nahrungs- grundlage sowie für ausschließlich im Süßwasser-Tidebereich vorkommende Arten und Sippen wie die Wibel-Schmiele oder der Schierlings-Wasserfenchel zu entwickeln. „</i>	
Westerweiden	„§ 1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist, das großflächig zusammenhängende Grünland der Wes- terweiden mit seinen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.“	Verordnung vom 25. April 1989, zuletzt geändert am 27.08.1996
Flottbektal	„§1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des feuchtwiesenreichen Bachtales mit seinen Talhängen und seinen vielfältigen Tier- und Pflanzenar- ten“	Verordnung vom 01. Juni 1982
Rhee	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 22. Juni 1981, zuletzt geändert am 05. Oktober 2004
Heuckenlock	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 19. Juli 1977, zuletzt geändert am 05. Oktober 2004
Schweenssand	§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Dynamik des Elbestromes, bestehend aus Tiefen- und Seitenerosi- on, Sedimentation, Gezeitendynamik, Überschwemmungen und Treibeisdynami- k sowie die Erhaltung und Entwicklung aller von dieser Elbe-Dynamik abhän- gigen, weltweit einmaligen Lebensgemeinschaft und nur in den Süßwasser- watten der Elbe vorkommenden Pflanzengruppen, deren genetische Weiter- entwicklung derzeit unternatürlichen Bedingungen weiterhin stattfindet. Vom Schutzzweck sind besonders erfasst: Die Süßwasserwatten mit Prielen, Sand- und Schlickwatt die Tideröhrichte, bestehend aus Simsen-, Rohrkolben- und Schilfröhricht oder Seggenriedern mit Hochstaudenfluren, die überschwemmte Weiden-Aue-Gebüsche und die Pappel-Weichholzauwälder mit dem Vorkommen der gefährdeten Beutelmeise, die ausschließlich im Süßwasser- Tidebereichentstanden und sich hier weiter entwickelnden Arten und Sippen, wie die Wibel-Schmiele oder der Schierlings- Wasserfenchel.	Verordnung vom 31. August 1993
Kirchwerder Wiesen	§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der überwiegend durch land- wirtschaftliche Grünlandnutzung geprägten, weiträumigen und offenen Kultur- landschaft der Elbmarsch der Vierlande mit ihrem engmaschigen Netz ökologi- sch wertvoller Gräben, ihren sonstigen Gewässern und ihren feuchten und nassen Wiesen und Weiden wegen ihrer besonderen Eigenart und hervor- ragenden Schönheit sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewie- senen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Hierzu gehören insbesondere die am Boden brütenden Wiesenvögel sowie Amphibien, Libellen und die Pflanzenarten des extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes und der Gräben.	Verordnung vom 24. August 1993, zuletzt geändert am 05. Oktober 2004
Zollenspieker	„§ 1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist, die seltenen tidebeeinflussten Vorlandflächen der Oberelbe mit ihren tideabhängigen Tier- und Pflanzenarten, das artenreiche Carlsbrack und das artenreiche Riepenburger Brack mit dem Riepenburger Vogelschutz- gehölz zu erhalten“	Verordnung vom 26. April 1988
Kiebitzbrack	„§ 1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist, die Bracks, Röhrichte und Bruchwälder im Stromspal- tungsgebiet der Elbe einschließlich der für den Schutz erforderlichen Rand- streifen mit den vielfältigen, nur im Stromspaltungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.“	Verordnung vom 26. März 1985
Borghorster Elblandchaft	„§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist es, den repräsentativen Ausschnitt der ursprünglichen Natur- landschaft im Elbe-Urstromtal mit ihrer durch Auendynamik geprägten Geologie und Gestalt und den typischen, in sich geschlossenen Vegetationsabfolgen von	Verordnung vom 19. September 2000

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<p><i>Trockenstandorten bis hin zu Feuchtwiesen einschließlich des Elbufers sowie den darin beheimateten artenreichen Lebensgemeinschaften als Ganzes und als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die strukturreichen Vorlandflächen der Altengammer Elbwiesen, bestehend aus ihren Süßwasserwatten, Tideröhrichten, Strandwällen, dem tidebeeinflussten Grünland, Auengehölzen, Hochstaudenfluren, dem Gewässersystem der Elbe mit Prielen, Rinnen und Grünlandgräben - Lebensraumtyp »Ästuarien« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 206 Seite 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 305 Seite 42), mit ihrem Potenzial zur Entwicklung für die prioritären Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Schierlings-Wasserfenchel und Nordseeschnäpel,</i> <i>2. die trockenen Binnendünen mit Beständen von Besenheide und Englischem Ginster (Lebensraumtyp »Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) umgeben von nährstoffarmen Trockenwäldern,</i> <i>3. die offenen, lückigen Sandtrockenrasen mit Silbergras, Sandsegge und Strandhafer (Lebensraumtyp »Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) umgeben von strukturreichen Wäldern aus Eichen, Birken und Hainbuchen,</i> <i>4. die nährstoffreichen Weiher und das Elb-Brack einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzen (Lebensraumtyp »Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),</i> <i>5. die wechsellässigen Auenwiesen subkontinentaler Verbreitung mit Beständen der Brennholde (Lebensraumtyp »Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),</i> <i>6. die artenreichen, extensiv bewirtschafteten Glatthaferwiesen in trockener bis frischfeuchter Ausbildung mit Beständen des Wiesenknopfs (Lebensraumtyp »Magere Flachland-Mähwiesen« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),</i> <i>7. die Reste der ursprünglichen Weich- und Hartholzauenwälder, mit ihrem Potenzial zur Entwicklung der Lebensraumtypen »Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior« (prioritärer Lebensraumtyp) und »Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG,</i> <i>8. das einstmalige Vorland der Borghorster Elbwiesen einschließlich einem Altarm der früheren Elbaue mit seinem Potenzial zur Entwicklung tidebeeinflusster Süßwasserbiotope bestehend aus Süßwasserwatten, Tideröhrichten, wechsellässigen Auenwiesen und Auengehölzen (Lebensraumtypen »Ästuarien«, »Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler« sowie »Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior« (prioritärer Lebensraumtyp) und »Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) und</i> <i>9. weitere auf die in den Nummern 1 bis 8 genannten Lebensräume angewiesene Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie Flussneunauge, Meerneunauge, Rapfen, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Finte (Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) sowie Zwergrohrdommel, Weißstorch, Wachtelkönig, Wespenbussard, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Zauneidechse, Ringelnatter, Gestreifte Zartschrecke, Dünen-Ameisenjungfer, Gefleckte und Gewöhnliche Ameisenjungfer, Sand-Grasnelke, Heide-Nelke, Feld-Mannstreu, Schild-Ehrenpreis und Elbtal-Ehrenpreis.“</i> 	

7.2.2 Schutzzwecke Nationalparke

Tabelle 7.2-4: Schutzzweck der Wattenmeernationalparke von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg

Nationalpark	Schutzzweck (Zitat)
Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“	<p>„§ 2 Schutzzweck und andere Zwecke (1) Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert. (2) Die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung werden nicht eingeschränkt. Soweit es der Küstenschutz erfordert, bleiben die Schafgräsung und die Klei- und Sandentnahme zulässig. (3) Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen. Der Erhalt der Natur durch den Nationalpark soll auch durch positive Rückwirkungen auf den Tourismus und das Ansehen der Region der nachhaltigen Entwicklung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Umfeld lebenden Menschen dienen. (4) Die Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt, soweit nicht § 11 Abs. 1 eine Übergangsregelung trifft.“</p>
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	<p>„§ 2 Schutzzweck (1) In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. Für Biotope im Sinne des § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes soll der Nationalpark den nach dieser Vorschrift erforderlichen Schutz sicherstellen. Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1. (2) Die zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 2 zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen des Nationalparks dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie genannten Vogelarten sicherzustellen. Vogelschutzgebiet im Sinne des Satzes 1 sind alle Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasserlinie, des Ruhezonenteils 1/50, der Geestrandflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sowie des Ruhezonenteils 1/12 nördlich der Linie zwischen den Koordinaten 6° 34 51" E, 53° 41 4154"N und 7 000OE, 53 4524- N. (3) Die zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 2 bezeichneten Flächen des Nationalparks dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für 1. die prioritären Lebensraumtypen entkalkte Dünen mit Krähenbeere (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen), 2. die weiteren Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe, einjährige Vegetation mit Queller und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae), Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Dünen mit Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen Region, feuchte Dünentäler, Ästuarien, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer sowie 3. die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten Seehund, Schweinswal, Meerneunauge und Sumpf-Glanzkraut. Der Schutzzweck nach Satz 1 gilt für die Flächen, die im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164) als Ruhezone und Zwischenzone im Nationalpark ausgewiesen sind, sowie die Ruhezone I/1 nach diesem Gesetz und die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz, Karten 34 und 35, als Ruhezone oder Zwischenzone dargestellten Flächen. Jede Person kann das Gesetz vom 15. Juli 1999 bei den unteren Naturschutzbehörden im Gebiet des Nationalparks und bei der Nationalparkverwaltung unentgeltlich einsehen. Soweit in dem Verfahren nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG von Satz 2 abweichende Flächen des Nationalparks als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt werden, ist diese Festlegung maßgeblich. Das Niedersächsische Umweltministerium macht die nach Satz 4 maßgeblichen Flächen öffentlich bekannt.“</p>

Nationalpark	Schutzzweck (Zitat)
Nationalpark „Hamburgisches Wattenmeer“	<p>„§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist, das Wattenmeer einschließlich der Insel Neuwerk sowie der Düneninseln Scharhörn und Nigehörn in seiner Ganzheit und seiner natürlichen Dynamik um seiner selbst willen und als Lebensstätte der auf diesen einmaligen Lebensraum Watt angewiesenen Arten und der zwischen diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem ist die großflächige und ungestörte, zwischen den Mündungstrichtern von Elbe und Weser belegene Naturlandschaft für die Wissenschaft von besonderer Bedeutung. Insbesondere sind Sand- und Schlickwatten, Priele, Sande, Platen sowie Dünen und die diese Landschaftsteile untereinander verbindende, ungestörte und natürliche Entwicklungsdynamik zu erhalten. Weiter ist die ursprüngliche Dünen- und Salzvegetation zu schützen und, sofern erforderlich, zu entwickeln. Schließlich sind für die auf den Lebensraum Watt angewiesenen Arten als Lebensstätten insbesondere die geeigneten Fischlaich- und Fischaufzuchtgebiete, die Liege- und Aufzuchtplätze der Seehunde auf der Robbenplate, dem Wittsand und dem Bakenloch, die Brut- und Rastplätze der Seeschwalben auf Neuwerk, Nigehörn und Scharhörn, die Brut- und Rastplätze sowie Nahrungsgebiete der verschiedenen Wattvogelarten und die Mauerplätze der Brandente zu erhalten.“</p>

Erläuterungen: Quellen: jeweilige Nationalparkgesetze

7.2.3 Schutzzwecke Landschaftsschutzgebiete

Tabelle 7.2-5: Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
LSG „Kollmarer Marsch“	<p>„§ 3 (2) In dem geschützten Gebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushalts und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Bewahrung der in dem Gebiet vorhandenen besonders bedeutsamen Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu pflegen und – so weit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuß ist zu gewährleisten.“</p>	<p>Kreisverordnung vom 10.07.1980 Quelle: http://www.steinburg.de/195_2739.htm</p>
LSG „Pinneberger Elbmarschen“	<p>„3 Schutzzweck (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Bereich der drei Marschengebiete Seestermüher, Haseldorfer und Wedeler Marsch des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der in diesem Bereich existierenden Naturschutzgebiete und den bebauten Ortslagen. Das Gebiet wird naturgegeben durch die tidebeeinflussten Fließgewässer Pinnau, Krückau, Wedeler Au sowie Haseldorfer Binnenelbe gegliedert und durch den geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest begrenzt. Während die Marsch überregionale Bedeutung für Rast- und Zugvögel hat, bieten die Gewässer Lebensraum für zahlreiche Fischarten. Das marschtypische Landschaftsbild zeigt sich in der Abwechslung von Deichen und Gräben sowie langgezogenen Straßendörfern, mit deren z.T. auf Wurten gelegenen Höfen. Zu den typischen Nutzungsformen dieser Kulturlandschaft gehören Obstanbau, Reste von Bandholzkulturen, Weideland mit der charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur und Ackerflächen. Ebenso zählen Feldgehölze und Einzelbäume dazu. Das Gebiet weist nur einen geringen Waldanteil auf. Die beim Deichbau entstandenen Wasserflächen werden größtenteils als Angelteiche genutzt. Darüber hinaus kommt dem gesamten Gebiet eine besondere Bedeutung für die überregionale Erholung zu. Innerhalb des Gebietes befinden sich Eignungsräume für Windenergieanlagen. Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen: Kernzone Das Gebiet der Kernzone umfaßt die eingedeichten tidebeeinflussten Bereiche der Pinnau, Krückau, Hetlinger und Haseldorfer Binnenelbe und der Wedeler Au sowie weitere Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ und dem Mitteldeich soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ausgenommen sind die Flächen des Hetlinger Klärwerkes, der „Hetlinger Schanze“ und die direkte Umgebung vorhandener Bebauung sowie die Bebauung selbst. Die Kernzone als vernetzendes Element zur Randzone fungiert als besondere Pufferfläche zu Naturschutz- und internationalen Schutz-</p>	<p>Keine Quelle genannt; zu finden unter: www.landkreis-pinneberg.de</p>

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<p>gebieten. Die wechselfeuchten Dauergrünlandflächen haben durch ihre extensive Nutzung eine einzigartige Bedeutung für den Artenschutz. Die Ufer der Gewässer werden abschnittsweise durch randbegleitende Gehölze und Röhricht gesäumt.</p> <p>Randzone Die die Kernzone umgebenden Flächen mit den Bereichen, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend ist sowie Gehöftanlagen innerhalb der Kernzone, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch eine Vielzahl von Entwässerungsgräben mit dem dafür typischen Relief und tief eingeschnittenen Hauptwettern bestimmt.</p> <p>Durch die Größe des Einzugsgebietes und die Nähe des Elbstromes kommt der naturbezogenen Erholung insbesondere in diesem Bereich eine herausragende Bedeutung zu.</p> <p>(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und 3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung <p>unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.</p> <p>(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Kernzone <ol style="list-style-type: none"> 1.1 die tidebeeinflussten Fließgewässer, orientiert an ihrem ursprünglichen, naturnahen Zustand, zu erhalten und zu entwickeln, 1.2 einen durchgängigen, natürlich ausgeprägten Uferandstreifen zu entwickeln, 1.3 die Freizeitnutzung, insbesondere Sportbootnutzung, auf vorhandene Bereiche zu konzentrieren, 1.4 die Nutzungsform des Dauergrünlandes aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln und die Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zu extensivieren. 2. in der Randzone <ol style="list-style-type: none"> 2.1 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten, 2.2 diese charakteristische Kulturlandschaftsform für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten, 2.3 den Marschbereich mit seiner charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur sowie dem geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest zu erhalten, 2.4 das vorhandene Feuchtgrünland zu erhalten und zu entwickeln, 2.5 Gewässer und deren Randbereiche naturnah zu entwickeln, 2.6 die historischen Marschhufendorfstrukturen in Abwechslung mit unbebauten Grünzonen (Landschaftsfenster) für das Landschaftsbild zu erhalten, 2.7 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln, 2.8 vorhandene Wälder und Feldgehölze und auch Einzelbäume zu erhalten.“ 	

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
LSG „Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg	- Kein Schutzzweck benannt -	Kreisverordnung vom 31. Oktober 1969
LSG „Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg	- Kein Schutzzweck benannt -	Kreisverordnung vom 31. Oktober 1969

Tabelle 7.2-6: Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
LSG „Lühesand“	„§ 3 Schutzzweck Der Charakter des Gebiets wird insbesondere bestimmt durch die Insellage zwischen der Lühesander Nebenelbe und dem Hauptstrom der Elbe. Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung der Insel als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für besonders geschützte Vogelarten.“	Verordnung vom 28. September 1982

Tabelle 7.2-7: Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 18.12.1962, zuletzt geändert am 03.09.2002
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Spadenland	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorfleet	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 23. März 1976, neu gefasst am 02. Juli 1981
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Tatenberg	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 23.03.1976
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ochsenwerder	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 22.10.1957, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Overhaken	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuengamme	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Altengamme	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ost-Krauel	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004

7.2.4 Schutzwürdigkeit der vorgeschlagene Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Tabelle 7.2-8: Schutzwürdigkeit der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein

Gebietsname, Nummer	Schutzwürdigkeit (Kurzdarstellung zitiert gemäß Standarddatenbogen)
„NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ 0916-391	„Festlandküste: enge ökolog. Beziehung z. Wattenmeer m. Bedeutung v.a. als Nahrungs-, Brut- u. Rasthabitat für See-, Wat- u. Wasservögel. Walschutzgebiet vor Sylt u. Amrum m. hoher Schweinswaidichte.“
„Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ 2323-392	„Die Unterelbe ist zusammen mit den tidebeeinflussten Unterläufen ihrer Nebenflüsse das größte und am besten erhaltene Ästuar Deutschlands.“
„Obere Krückau“ 2224-306	„Mäandrierender Oberlauf zwischen Heede und Langeln besonders naturnah und vielfältig. Die Obere Krückau ist Laichplatz und Aufwuchsgebiet für Meer- und Flussneunauge, im Oberlauf lebt eine bedeutende Bachneunaugepopulation.“
„Wettersystem in der Kollmarer Marsch“ 2222-321	„Signifikantes, landesweit herausragendes, reproduktives Vorkommen des Schlammpeitzgers. Die Art kommt gleichmäßig im Gebiet verteilt vor.“
„Besenhorster Sandberge und Elbinsel“ 2527-301	„Einziges Binnendünengebiet der schl.-hol. Elbniederung u. der Tidedynamik unterliegenden Elbwiesen -östl. Hamburgs im Übergang zw. atlantischer u. kontinentaler Prägung. Vorkommen vieler gefährdeter - Arten z. T. an ihrer Verbreitungsgrenze.“

Erläuterung: Die Erhaltungsziele werden erforderlichenfalls in der FFH-VU (Unterlage F.1) dargestellt.
Die Bezeichnungen in Anführungszeichen entsprechen der Originalfundstelle (Zitat Standarddatenbogen).

Tabelle 7.2-9: Schutzwürdigkeit der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen

Gebietsname, Nummer	Schutzwürdigkeit (Kurzdarstellung zitiert gemäß Standarddatenbogen)
„Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ 2306-301	„Großflächiger Komplex naturnaher Küstenbiotope mit Flachwasserbereichen, Wattflächen, Sandbänken, Stränden und Dünen. Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Arten.“
„Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven“ 2117-331	„Größtes Vorkommen der trockenen Sandheiden mit Krähenbeere an der Küste in Niedersachsen (zusammen mit den angrenzenden Flächen im Gebiet 2306-301). Außerdem Verbesserung der Repräsentanz der Großen- Moosjungfer im Naturraum D 27.“
„Unterelbe“ 2018-331	„Teil des bedeutendsten Ästuars an der deutschen Nordseeküste. Vorkommen mehrerer Anh. II-Arten (v.a. Schierlings-Wasserfenchel, Finte, Meerneunauge, Rapfen).“
„Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ 2526-332	„Vorrangig bedeutsam als Wanderstrecke und Lebensraum verschiedener Fischarten (Meerneunauge, Flussneunauge, Rapfen). Außerdem bedeutsame Vorkommen des Schierlings-Wasserfenchels u. von Hochstaudenfluren, Flachland-Mähwiesen, Weiden-Auwäldern.“
„Untere Seeveniederung“ 2526-331	„Vorrangig ausgewählt wegen der großflächigen mageren Flachland-Mähwiesen im Naturraum D 24 sowie wegen der Bedeutung der Seeve als Laichgewässer des Meerneunauges und als Aufenthalts- und mögliches -Laichgewässer des Flussneunauges (D 28).“
„Este-Unterlauf“ DE 2524-332	„Auswahl des Gebiets als Trittstein für wandernde Fluss- und Meerneunauge“
„Gewässersystem der Luhe und unteren Netze“ DE2626-331	„Eines der bedeutendsten Vorkommen von Meerneunauge, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer -u.a.. Repräsentanz zahlreicher Lebensraumtypen und Arten in den Naturräumen D 24 und D 28.“

Erläuterung: Die Erhaltungsziele werden erforderlichenfalls in der FFH-VU (Unterlage F.1) dargestellt.
Die Bezeichnungen in Anführungszeichen entsprechen der Originalfundstelle (Zitat Standarddatenbogen).

Tabelle 7.2-10: Schutzwürdigkeit der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg

Gebietsname, Nummer	Schutzwürdigkeit (Kurzdarstellung zitiert gemäß Standarddatenbogen)
"Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer" 2016-301	<i>„Das Wattenmeer stellt in seiner Größe und Ausprägung eine europaweit einzigartige Naturlandschaft dar. Geschützt werden a.) Dynamik der Naturkräfte (Prozessschutz), Artenschutz (Vögel) und Biotopschutz (Watten, Salzwiesen, Dünen)“</i>
"Komplex NSG Neßsand und LSG Mühlenberger Loch" 2424-302	<i>„Durch die Dynamik der Tideelbe geprägte Landschaft mit Süßwasserwatten, Flachwasserbereichen, Elbinseln, Tideröhrichten. Weidengebüschen und beginnenden Auwäldern; Fischauzuchtgebiet; Standorte des Schierlings-Wasserfenchels“</i>
„Rapfenschutzgebiet Hamburger Stroemelbe“ DE 2424-303	<i>„Vorkommen des Rapfen“</i>
"Komplex NSG Heuckenlock und NSG Schweenssand" 2526-302	<i>„Ungestörte natürliche Dynamik der Elbe; reich strukturierte Tide-Auenlandschaft mit Wattflächen, Tideröhrichten und Tide-Auwäldern (vor allem Weichholzaue); Vorkommen von Endemiten (Schierlings-Wasserfenchel, Wiebels-Schmiele)“</i>
„Hamburger Untereibe“ 2526-305	<i>„Dynamik des limnischen Elbeästuar mit Tief- und Flachwasserbereichen, Süßwasserwatten, Tide-Röhrichten und Tide-Auwäldern; wandernde Fischarten und Standorte des Schierlings-Wasserfenchels“</i>
"Kirchwerder Wiesen" 2526-304	<i>„Bedeutsame Populationen von Bitterling, Schlammpeitzger u. Steinbeißer aufgrund konservativer bzw. -sogar extensiver landwirtschaftlicher Grünlandnutzung und ausgedehntem Gewässersystem zur Ent- und -Bewässerung; artenreiche Niedermoorgräben“</i>
"Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack" 2627-301	<i>„Ungestörte Dynamik der Elbe mit ihren typischen Lebensräumen und Arten, insbesondere der Watten, Tide-Röhrichte und -Auwälder sowie des Schierlings-Wasserfenchels. Insgesamt sieben Bracks mit Begleitflora und -fauna“</i>
"Borghorster Elblandchaft" 2527-303	<i>„Ursprüngliche Vegetationszonierung des Elbetals auf engem Raum von tidebeeinflussten Süßwasserwatten-, Röhrichten, Stromtalwiesen, Feuchtwiesen und Bracks bis hin zu Trockenlebensräumen am Geestfuß aus Dünen, Heiden, Grasfluren und Wäldern“</i>

Erläuterung: Die Erhaltungsziele werden erforderlichenfalls in der FFH-VU (Unterlage F.1) dargestellt.

Die Bezeichnungen in Anführungszeichen entsprechen der Originalfundstelle (Zitat Standarddatenbogen).

7.2.5 Schutzwürdigkeit der Europäischen Vogelschutzgebiete

Tabelle 7.2-11: Schutzwürdigkeit der Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein

Gebietsname, Nummer	Schutzwürdigkeit (Kurzdarstellung zitiert gemäß Standarddatenbogen)
"Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzender Küstengebiete" 0916-491	„Der NTP u. angr. Gebiete umfassen die wichtigsten Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer. Es ist Drehscheibe für ziehende Wasservögel aus skand. u. arkt. Brutgebieten sowie Brut-, Mauser u. Überwinterungsgebiet für Wat- u. Wasservögel.“
"Untere Elbe bis Wedel" 2323-401	„Vorkommen zahlreicher Brut- u. Rastvogelarten sowie Wintergäste des A I d. VS-RI. Bed. Brutgebiet für Greifvögel, Blaukehlchen u. Flussee-schwalben. Rastgeb. f. Limnikolen, Seeschwalbe u. Enten. Überwinte-rungsgeb. u.a. für Nonnengänse.“
"Vorland St. Margarethen" 2121-402	„Bedeutendes Brutgebiet für Wachtelkönig und Blaukehlchen. Wichtiges Rastgebiet für Nonnengänse.“
"NSG Besenhorster Sandberge und Elb-sandwiesen" 2527-421	„Schutz der wertgebenden Vogelarten, insbesondere der Heidelerche“

Erläuterung: Die Erhaltungsziele werden erforderlichenfalls in der FFH-VU (Unterlage F.1) dargestellt.
Die Bezeichnungen in Anführungszeichen entsprechen der Originalfundstelle (Zitat Standarddatenbogen).

Tabelle 7.2-12: Schutzwürdigkeit der Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen

Gebietsname, Nummer	Schutzwürdigkeit (Kurzdarstellung zitiert gemäß Standarddatenbogen)
V01 "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer" 2210-401	„Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, herausragendes niedersächsi-sches Brut- und Rastgebiet für über 20 Anhang I-Arten und zahlreiche andere Wasser- und Watvogelarten“
V18 "Untere Elbe" 2121-401	„Teilweise Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, wichtiges nieder-sächs. Brut- und Rastgebiet, insbes. Als Winterrastplatz und Durchzugs-gebiet für nord. Gänse, andere Wasservögel u. Limikolen und als Brut-platz für Arten des Grünlands, der Salzwiesen, Röhrichte“
V20 "Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung" 2526-401	„Bedeutendes niedersächsisches Brutgebiet für Vogelgemeinschaften der Feuchtwiesen u. Röhrichte sowie Nahrungshabitat von bis zu 16 Brutpaa-ren des Weißstorks, Vernetzungsglied zwischen den Vogelschutzge-bieten an Unter- u. Mittel-elbe“

Erläuterung: Die Erhaltungsziele werden erforderlichenfalls in der FFH-VU (Unterlage F.1) dargestellt.
Die Bezeichnungen in Anführungszeichen entsprechen der Originalfundstelle (Zitat Standarddatenbogen).

Tabelle 7.2-13: Schutzwürdigkeit der Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg

Gebietsname, Nummer	Schutzwürdigkeit (Kurzdarstellung gemäß Standarddatenbogen)
Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer 2016-401	„Das Wattenmeer stellt in seiner Größe und Ausprägung eine europaweit einzigartige Naturlandschaft dar. Geschützt werden a.) Dynamik der Naturkräfte (Prozessschutz), Artenschutz (Vögel) und Biotopschutz (Watten, Salzwiesen, Dünen)“
Mühlenberger Loch 2424-401	„bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Vögel an der Elbe, nach Art. 4 Abs. 1 der EG-VRL vor allem für Trauerseeschwalbe sowie nach Art. 4 Abs. 2 der EG-VRL vor allem für Zwergmöwe, Löffel- und Krickente (Ramsar-Kriterium erfüllt)“

Erläuterung: Die Erhaltungsziele werden erforderlichenfalls in der FFH-VU (Unterlage F.1) dargestellt.
Die Bezeichnungen in Anführungszeichen entsprechen der Originalfundstelle (Zitat Standarddatenbogen).